

Kindertageseinrichtungsplan

Bedarfsplanung / Tageseinrichtungen für Kinder / Tagespflege im Landkreis Greiz für den Planungszeitraum 2026/2027



Landratsamt Greiz

**Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**



Jugendamt

Sachgebiet: Schulsozialarbeit, Fachberatung Kita und besondere Jugendhilfedienste

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Planungsgrundlagen.....	5
3.1	Planungsziele.....	5
3.2	Planungsansatz	6
3.3	Planungsprozess	7
4	Bestandserhebung.....	8
4.1	Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII.....	8
4.2	Förderung in Tageseinrichtungen gemäß § 22a SGB VIII	8
4.2.1	<i>Kita-Landschaft im Landkreis Greiz</i>	<i>8</i>
4.2.2	<i>Vereinbarungen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung</i>	<i>13</i>
4.2.3	<i>Pädagogisches Personal</i>	<i>14</i>
4.2.4	<i>Bedarfsgerechte Öffnungszeiten</i>	<i>15</i>
4.3	Kinder mit besonderen Bedarfen.....	16
4.3.1	<i>Kinder mit besonderem Förderbedarf</i>	<i>16</i>
4.3.2	<i>Kinder mit Eingliederungshilfe</i>	<i>16</i>
4.3.3	<i>Kinder mit Migrationshintergrund</i>	<i>18</i>
4.3.4	<i>Kinder, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.....</i>	<i>18</i>
4.3.5	<i>Zusammenfassung vorliegender besonderer Bedarfe von Kindern und Familien</i>	<i>19</i>
4.4	Elterngeld	21
5	Bedarfsermittlung	22
5.1	Daten zur Geburtenentwicklung	22
5.2	Schulanfänger/ -rücksteller	23
5.3	Bedarfsermittlung in der Kindertagespflegestelle	24
5.4	Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen.....	25
5.5	Bedarfsermittlung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	29
5.6	Bedarfsermittlung im Vergleich Belegungszahlen und Personalbemessung	29
6	Modellprojekte und Zertifizierungen	32
6.1	Zertifizierte Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)	32
6.2	Bundesprogramm „Sprach-Kitas. Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“	33
6.3	Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen“	34
7	Sanierungs-/ Modernisierungsbedarfe in Kindertageseinrichtungen.....	36
8	Fachberatung Kindertagesstätten	38
8.1	Thüringer Bildungsplan	40
8.2	Heilpädagogische Fachberatung (HFB)	41
9	Fazit.....	43
10	Literaturverzeichnis	45

Anlagen

Gebührenübersicht der Tageseinrichtungen im Landkreis Greiz
Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen des Landkreises Greiz – Stichtag 01.03.2026
Bedarfsplan – Planungszeitraum 01.09.2026 – 31.08.2027

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bild, abgerufen unter: istockphoto.com, am 23.05.2025.....	0
Abbildung 2: Planungsprozess (eigene Darstellung)	7
Abbildung 3: Sozialraum „Nord“ (eigene Darstellung).....	9
Abbildung 4: Sozialraum „Südwest“ (eigene Darstellung)	10
Abbildung 5: Sozialraum „Südost“ (eigene Darstellung)	11
Abbildung 6: Anzahl pädagogische Fachkräfte nach beruflicher Qualifikation.....	15
Abbildung 7: Kinder mit Eingliederungshilfe nach SGB IX - Jahresvergleich.....	17
Abbildung 8: Kinder mit Migrationshintergrund - Jahresvergleich	18
Abbildung 9: Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe...	19
Abbildung 10: Daten Kinder - Sozialraum Nord im Vergleich.....	20
Abbildung 11: Daten Kinder - Sozialraum Südost im Vergleich.....	20
Abbildung 12: Daten Kinder - Sozialraum Südwest im Vergleich.....	21
Abbildung 13: Kita-Gebühren - Jahresvergleich.....	22
Abbildung 14: Geburtenentwicklung Landkreis Greiz (Thüringer Landesamt für Statistik, 2024)	22
Abbildung 15: Geburten in den Sozialräumen	23
Abbildung 16: Geburtenentwicklung in den Sozialräumen.....	23
Abbildung 17: Schulanfänger im Landkreis Greiz - Jahresvergleich.....	24
Abbildung 18: Schulanfänger in Sozialräumen - Jahresvergleich.....	24
Abbildung 19: Tagespflege gem. § 23 SGB VIII - Prognose.....	25
Abbildung 20: Prognose Belegungszahlen und verfügbare Rahmenkapazitäten.....	25
Abbildung 21: Entwicklung der zu betreuenden Kinder (0 Jahre - 6 Jahre)	26
Abbildung 22: Plätze in Altersbereichen - Jahresvergleich.....	27
Abbildung 23: VbE - Pädagogische Fachkräfte - Prognose.....	30
Abbildung 24: Anzahl Fachkräfte - Sozialraum Nord.....	30
Abbildung 25: Anzahl Fachkräfte - Sozialraum Südost.....	31
Abbildung 26: Anzahl Fachkräfte - Sozialraum Südwest.....	32
Abbildung 27: Zertifizierte Eltern-Kind-Zentren.....	33
Abbildung 28: Sprach-Kitas (eigene Darstellung)	33
Abbildung 29: Kitas "Vielfalt vor Ort begegnen".....	34
Abbildung 30: Projekte der KiTas (eigene Darstellung)	35
Abbildung 31: Sanierungsbedarfe im Landkreis Greiz.....	36
Abbildung 32: Sanierungsbedarfe in den einzelnen Sozialräumen.....	37
Abbildung 33: Aufgabenfeld Fachberatung (eigene Darstellung)	39
Abbildung 34: Aufgabenfeld HFB (eigene Darstellung).....	42

Im vorliegenden Plan wird aus Vereinfachungsgründen auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung von Personen verzichtet.

1 Einleitung

Die Bedarfsfeststellung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Greiz hat für alle Beteiligten große Bedeutung. Sie sind regelmäßig gefordert, sich zu Kapazität, Bedingungen und aktueller Entwicklung zu verständigen. Dabei spielen qualitative Aspekte wie Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege eine wesentliche Rolle.

In die Bedarfsplanung fließen vielfältige und individuelle Anforderungen der Kinder, der Eltern, der beteiligten Kommunen und weiterer Akteure ein. Darüber hinaus sind Investitionsbedarfe, aktuelle Entwicklungen bei den Trägern und deren Beschäftigten, demografische Herausforderungen und Mobilitätsanforderungen zu berücksichtigen.

Bei all diesen Überlegungen stehen die Kinder im Mittelpunkt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertagesbetreuung für Kinder ist eine gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung gehören die Betreuung in der Kindertagespflege sowie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Demnach sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 80 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet, den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Angeboten der Kindertagesbetreuung kontinuierlich zu erheben, zu dokumentieren und in Zusammenarbeit mit freien Trägern weiterzuentwickeln. Die Planungen sollen dabei den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Im Sinne des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenwirken mit den Wohnsitzgemeinden des Landkreises verpflichtet, ein bedarfsgerechtes, wohnortnahes und qualitativ angemessenes Betreuungsangebot zu gewährleisten, welches den geforderten Rechtsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG erfüllt.

Entsprechend § 2 ThürKigaG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden.

Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe sind die örtlichen Träger aufgefordert, eine jährliche Bedarfsplanung durchzuführen. Konkrete Inhalte und Zielstellungen der Bedarfsplanung werden in § 20 ThürKigaG weiter ausgeführt und unter Punkt 3 näher betrachtet.

Zudem ist die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in den Bedarfsplan grundlegende Voraussetzung für die Finanzierung nach dem ThürKigaG (vgl. § 21 (2) ThürKigaG).

Bei der vorliegenden Bedarfsplanung findet das am 09.06.2021 verabschiedete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Anwendung, welches Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen darstellt, die benachteiligt sind, unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder Gefahr laufen,

von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen zu werden. Konkret spricht es die Beteiligung und Partizipation sowie die barrierefreie (auch gedanklich) Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Kindertageseinrichtung an.

3 Planungsgrundlagen

Der Landkreis Greiz erarbeitet und beschließt für sein Gebiet den Bedarfsplan „Kindertagesbetreuung“ als Teilplan des Jugendhilfeplanes und schreibt diesen jährlich fort.

Der Bedarfsplan bezieht sich auf ein Kindergartenjahr, identisch dem eines Schuljahres. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Bedarfsplanung“ nach § 78 SGB VIII haben sich davon abweichend für einen **Planungszeitraum vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027 anstatt vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 entschieden. Grund für die Entscheidung ist, die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr an den Unterrichtsbeginn 2026 anzupassen**, weil gemäß § 30 ThürKigaG die Elternbeitragsfreiheit bis zum Beginn des Unterrichts für das Kind gilt. Somit ist davon auszugehen, dass in der Regel die Schulanfänger im August noch im Kindergarten betreut werden. Die Elternbeitragsfreiheit gilt im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger).

Die letzte Planfortschreibung für das Kita-Jahr 2025/2026 erfolgte vom 01. September 2025 bis zum 31. August 2026.

3.1 Planungsziele

Paragraph 20 ThürKigaG unterstreicht wesentliche Planungsinhalte, um schließlich ein verlässliches, wohnortnahes und bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, das den gesetzlichen Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung erfüllt und soziale Teilhabe ermöglicht. Folgende Inhalte sind in diesem Zusammenhang relevant und dienen zugleich als Planungsgrundlage:



Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots nach § 2 ThürKigaG für den Zeitraum 01. September 2026 bis zum 31. August 2027 im Landkreis Greiz



Erfassung und Prognose des tatsächlichen Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Geburtenzahlen, Anmeldezahlen und Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet



Erfassung und Auflistung der Erreichbarkeit der 71 Kindertageseinrichtungen und der einen Tagespflegestelle im Landkreis Greiz



Aufzeigen **demographischer Entwicklungen** und **sozialer Lebensbedingungen** innerhalb des Landkreises



Ermittlung der Inanspruchnahme und Sicherstellung des **Wunsch- und Wahlrechts** gemäß § 5 ThürKigaG



Ermittlung des Bedarfes an Kita-Plätzen für **behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder** nach § 8 Abs. 1 und 2 ThürKigaG



Überprüfung und Aktualisierung des Bestandes an Einrichtungen, Trägerschaften und Platzkapazitäten



Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen



Sicherstellung eines **bedarfsgerechten Unterstützungs- und Beratungsangebots** der Kita-Fachberatung entsprechend § 11 ThürKigaG sowie anderer Beratungsangebote im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

3.2 Planungsansatz

Für die Analyse der vorbenannten Planungsinhalte kamen nachfolgende Datenquellen zum Einsatz:



Belegungszahlen der Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft zum Stichtag 01.03.2026



aktuelle Anmeldungen in den Städten und Gemeinden auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung für das Bedarfsjahr 2026/2027



aktuelle Statistiken vom Thüringer Landesamt für Statistik zum Stichtag 31. Dezember 2024, Statistische Erfassung der Einwohnermeldeämter in den Gebietskörperschaften, Stichtag 31.12.2025 und dem Thüringer Beauskunftungssystem

Im Rahmen der Bestandserhebung wurden alle Einrichtungen angeschrieben. Folgende Indikatoren wurden erhoben:

- Öffnungszeiten der Einrichtung
- Anzahl der schulpflichtigen Kinder zum Schuljahresbeginn 2026 und 2027
- Anzahl der voraussichtlichen Schulrückstellungen 2026
- Anzahl der Plätze, die auf der Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis belegt werden sollen
- freie Kapazitäten
- Anzahl der Fremdbelegungen gemäß § 5 ThürKigaG
- Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, die voraussichtlich 2026/2027 in den Einrichtungen betreut werden
- Anzahl der Kinder, die gemäß § 8 (3) ThürKigaG durch die Heilpädagogische Fachberatung betreut werden
- pädagogisches und technisches Personal
- Auflagen/ Ausnahmen/ Einschränkungen, die den Betrieb der KiTa und die Aufnahme von Kindern einschränken

- Stand der Umsetzung des Thüringer Bildungsplans – 18 Jahre
- Bedarfe an Fachberatung im Rahmen der Qualitätsentwicklung gemäß § 11 Thür-KigaG
- Investitionsvorhaben bzw. Sanierungs- und Modernisierungsbedarfe
- wirtschaftliche Infrastruktur in den Planungsgebieten.

3.3 Planungsprozess

Bei der Planung von Einrichtungen und Diensten hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Planungsphasen frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck soll der öffentliche Jugendhilfeträger auf die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) hinwirken, um geplante Maßnahmen aufeinander abzustimmen und zu ergänzen.

Durch die fest implementierte Planungsgruppe „AG § 78 SGB VIII“ wird der erfolgte Planungsprozess jährlich gemeinsam evaluiert. Dabei werden neue fachliche sowie gesetzliche Erfordernisse bedacht und Optimierungsverfahren in Bezug auf die Planungsabläufe besprochen und letztendlich in den zukünftigen Planungsprozess verankert.

Die aktualisierten Erhebungsbögen wurden im Februar 2026 durch das Jugendamt an die Träger der Kindertageseinrichtungen versendet.

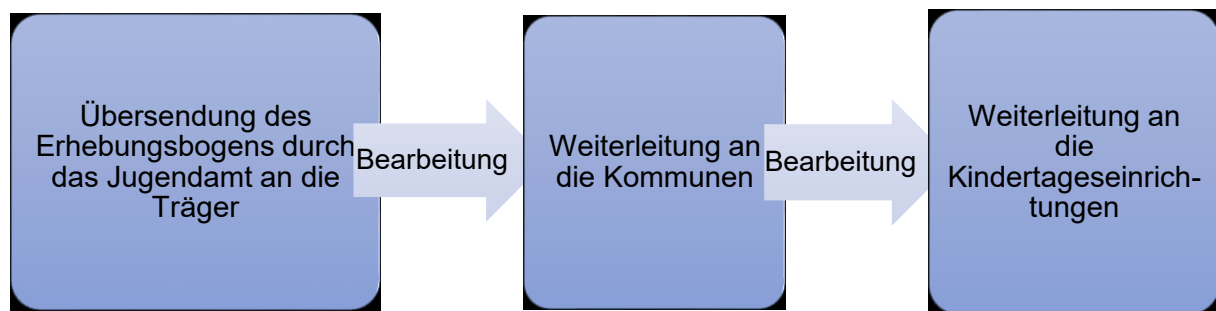


Abbildung 2: Planungsprozess (eigene Darstellung)

Die durch die Träger, Kommunen und Kindertageseinrichtungen bearbeiteten Erhebungsbögen wurden bis zum 31.03.2026 an das Jugendamt zurückgesandt.

Im Jugendamt wurden alle zu ermittelten Daten von April bis Anfang Mai 2026 entsprechend eingepflegt und nach den vorbenannten Zielstellungen ausgewertet und im vorliegenden Bedarfsplan aussagekräftig dargestellt, um den gesetzlichen Zielvorgaben zu entsprechen. Die Kindertageseinrichtungen erhalten separate Fragebögen, um den Ist-Stand der pädagogischen Qualität innerhalb der Kita darzustellen.

Die Fachberatung wird im Zeitraum von Mitte Mai 2026 bis Anfang Juli 2026 in 38 Kindertageseinrichtungen des Landkreises gemäß § 79a SGB VIII Qualitätsdialoge mit den Führungskräften und den Trägern führen. Schwerpunkte der pädagogischen Reflexionsprozesse sind das pädagogische Handlungsfeld der Beobachtung kindlicher Entwicklung und der Einfluss der Beobachtungen auf die Planung pädagogischer Prozesse. Der zweite Schwerpunkt bezieht sich auf die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Qualität im Zusammenwirken der Eltern und pädagogischen Fachkräfte bestimmt maßgeblich das Wohl der Kinder.

In den Qualitätsdialogen werden weiterhin Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen erörtert, die zur Qualitätsentwicklung und –sicherung in den jeweiligen Einrichtungen für das kommende Bedarfsjahr erforderlich sind.

Zielstellung ist es, ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot der Kita-Fachberatung nach § 11 ThürKigaG auszurichten, welches auch Bedarfe eines unterstützenden regionalen Netzwerkes impliziert.

Der Fachaustausch vor Ort soll gleichsam einen Beitrag leisten, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kommune, Kindertageseinrichtungen und Fachberatung konstruktiv und transparenter zu gestalten.

4 Bestandserhebung

4.1 Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Gemäß § 23 SGB VIII stellt die Kindertagespflege eine gesetzlich anerkannte und gleichrangige Form der frühkindlichen Betreuung und Bildung neben der Betreuung innerhalb einer Kindertageseinrichtung dar.

Sie ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine familiennahe, flexible und individuelle Betreuungsform, die in der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden muss.

Durch den kleinen Betreuungsschlüssel – Betreuung von maximal fünf Kindern - ist eine intensive, an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung möglich. Die Eignung der Tagespflegepersonen wird durch das zuständige Jugendamt im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 43 SGB VIII geprüft. Kindertagespflegepersonen müssen persönliche, fachliche und gesundheitliche Voraussetzungen erfüllen sowie eine Mindestqualifizierung vorweisen.

Im Landkreis Greiz steht derzeit eine Tagespflegeperson zur Verfügung. Sie befindet sich im Sozialraum Südost. Die konzeptionelle Ausrichtung der Tagespflegestelle orientiert sich an dem Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Einen besonderen pädagogischen Schwerpunkt setzt die Tagespflegeperson auf die naturbezogene Bildung und fördert gezielt die Neugier der Kinder im Umgang mit der Natur. Für Kinder mit Allergien oder Unverträglichkeiten können individuelle Maßnahmen in Bezug auf Mahlzeiten getroffen werden. Die Betreuung findet in einem kleinen, überschaubaren Setting statt, das von den Kindern als besonders vertraut und sicher wahrgenommen wird.

Zum Stichtag 01.03.2026 sind für zwei Kinder im Landkreis Bedarfe angezeigt, die auf eigenen Wunsch zum einen in der Tagespflege Langenbernsdorf und zum anderen in einer Tagespflege in Gera erfüllt werden. Die Kindertagespflegestelle im Landkreis Greiz hat seit 01.01.2026 kein Kind in Betreuung.

4.2 Förderung in Tageseinrichtungen gemäß § 22a SGB VIII

4.2.1 Kita-Landschaft im Landkreis Greiz

Im Landkreis Greiz stehen bis Ende 2026 **71 Kindertageseinrichtungen** für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zur Verfügung. Gemäß einem vorliegenden Beschluss der Stadt Ronneburg wird zum 31.12.2026 die Kinderkrippe „Krümelburg“ schließen. Die Kinder werden dann in die beiden bestehenden Einrichtungen aufgenommen.

In 18 Einrichtungen ist laut Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern unter einem Jahr möglich. Die im § 7 ThürKigaG beschriebenen Ziele und Aufgaben der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindergarten und der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre bilden die Grundlage pädagogischen Handelns der Fachkräfte. Bildungsinhalte des TBP-18 Jahre finden in der Anwendung eines spezifischen pädagogischen Ansatzes ihre Gewichtung und Ausrichtung in der Alltagsgestaltung.

Sozialraum „Nord“:

Im Sozialraum Nord befinden sich bis zum Jahresende 2026 28 Kindertageseinrichtungen (25 Regeleinrichtungen und drei Integrative Einrichtungen), 13 Einrichtungen in freier Trägerschaft

und 15 Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Die Kinderkrippe „Krümelburg“ in Ronneburg wird zum 31.12.2026 schließen.

Acht Kindertageseinrichtungen können Kinder unter einem Jahr laut ihrer Betriebserlaubnis aufnehmen. Vier Einrichtungen sind laut ihrer aktuell bestehenden Betriebserlaubnis berechtigt, Hortplätze für Kinder im Grundschulalter zur Verfügung zu stellen. Davon betreuen drei Einrichtungen aktiv Kinder im Grundschulalter.

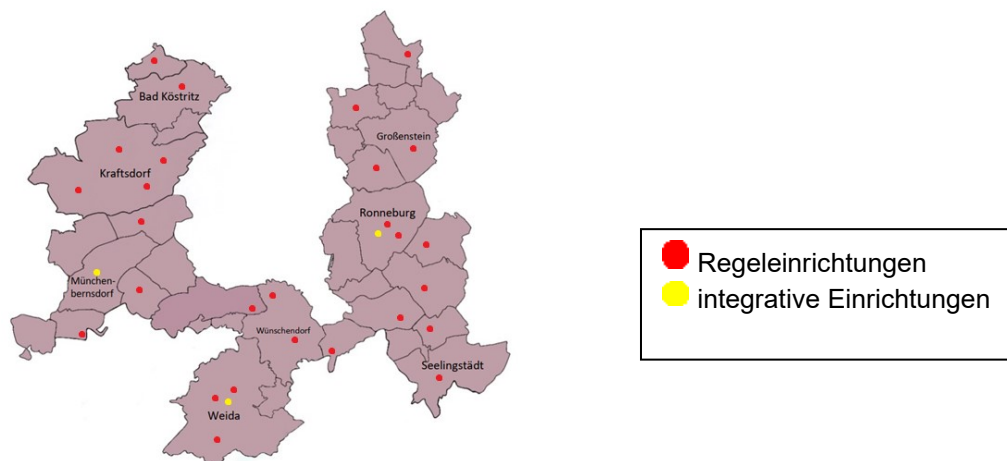


Abbildung 3: Sozialraum Nord (eigene Darstellung)

<u>Träger</u>	<u>Kita</u>	<u>Pädagogischer Ansatz¹</u>
AWO KV Greiz e.V.	„Bummi“ Bad Köstritz	Lebensbezogener Ansatz
	„Zur Märchenbuche“ Caaschwitz	Lebensbezogener Ansatz
	„Löwenzahn“ Rückersdorf	Kneipp-Konzept Lebensbezogener Ansatz
	„Löwenzahn“ Steinsdorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Ameisenburg“ Weida	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Bocka / VG Münchenbernsdorf	„Rappelkiste“ Bocka	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Brahmenau	„Brahmenauer Kobolde“ Brahmenau	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Braunichswalde	„Anne Frank“ Braunichswalde	Lebensbezogener Ansatz
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sankt Veit	„Sankt Marien“ Endschütz	Situationsansatz
Gemeinde Großenstein	„Sprottetaler Knirpse“ Großenstein	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Korbußen	„Zwergenland“ Korbußen	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Kraftsdorf	„Sonnenhügel“ Kraftsdorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Bei den Erlbachzwergen“ Niedern- dorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Kinderland am Waldesrand“ Rü- dersdorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Zwergenland“ Töppeln	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Lederhose	Lederhose	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Linda	„Sonnenkäfer“ Linda	Lebensbezogener Ansatz
GSM der Stadt Münchenberns- dorf gGmbH	„Kinderparadies“ Münchenberns- dorf	Lebensbezogener Ansatz mit Methode der Öffnung
Gemeinde Pölzig	„Rappelkiste“ Pölzig	Lebensbezogener Ansatz
Volkssolidarität KV Gera e.V.	„Luftikus“ Ronneburg	Lebensbezogener Ansatz
	„Krümelburg“ Ronneburg	Lebensbezogener Ansatz

¹ Nähere Erläuterung pädagogischer Ansätze siehe S. 12-13

Ev.-Luth. Kirchgemeinde	„Regenbogenland“ Ronneburg	Religionspädagogischer Ansatz
	„Sonnenschein“ Weida	Situationsansatz
Gemeinde Saara	„Buntstift“ Saara	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Seelingstädt	„Gänseblümchen“ Seelingstädt	Lebensbezogener Ansatz (Neubau – Rahmenkapazität wird erheblich reduziert)
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	„Freundschaft“ Weida	Lebensbezogener Ansatz
	„Kleeblatt“ Hohenölsen	Situationsorientierter Ansatz
Gemeinde Zedlitz	„Am Silbergrund“ Wolfsgefärth	Lebensbezogener – naturnaher Ansatz

Sozialraum „Süd-West“:

Im Sozialraum Süd-West befinden sich insgesamt 16 Kindertageseinrichtungen (14 Regeleinrichtungen und zwei Integrative Einrichtungen). Davon sind elf Einrichtungen in freier Trägerschaft und fünf in kommunaler Trägerschaft.

In vier der vorhandenen 16 Einrichtungen besteht die Möglichkeit, Kinder unter einem Jahr zu betreuen. Insgesamt drei Einrichtungen verfügen, laut deren aktueller Betriebserlaubnis, über die Möglichkeit eine Hortbetreuung für Kinder im Grundschulalter anzubieten. Davon wird in zwei Einrichtungen eine Hortbetreuung tatsächlich gewährleistet.

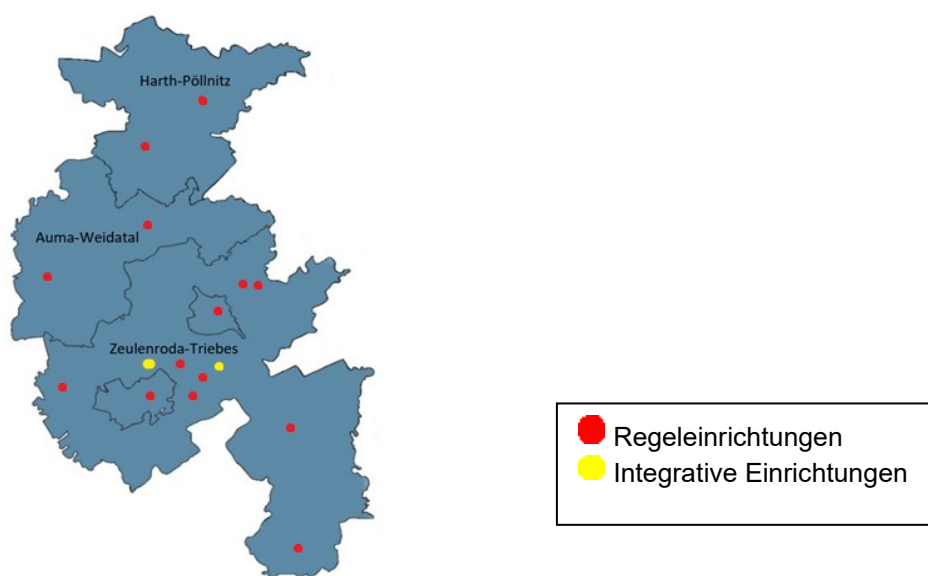


Abbildung 4: Sozialraum Süd-West (eigene Darstellung)

<u>Träger</u>	<u>Kita</u>	<u>pädagogischer Ansatz²</u>
AWO Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH	„Sonnenschein“ Auma	Situationsorientierter Ansatz
	„Spatzennest“ Pöllwitz	Lebensbezogener Ansatz
	„Haus Kinderglück“ Triebes	Lebensbezogener Ansatz
	„Pustblume“ Zeulenroda	Päd. Ansatz der Integration und Inklusion
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsgrün	„Arche Noah“ Bernsgrün	Religionspädagogischer Ansatz
Gemeinde Harth Pöllnitz / OT Niederpöllnitz	„Abenteuerland“ Burkertsdorf	Lebensbezogener Ansatz
Volkssolidarität Zeulenroda e.V.	„Spatzennest“ Langenwolschendorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Freundschaft“ Zeulenroda	Lebensbezogener Ansatz

² Nähere Erläuterung pädagogischer Ansätze S. 12-13

DRK KV Landkreis Greiz e.V.	„Regenbogen“ Niederpöllnitz	Lebensbezogener Ansatz
	„Die kleinen Strolche“ Triebes	Lebensbezogener Ansatz
Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes	„Hainschlößchen“ Pahren	Konzeptionelle Arbeit nach dem Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre
	„Sonnenschein“ Zeulenroda	Situationsorientierter Ansatz mit Schwerpunkt Bewegung, Forschen und Wald
	„Frohe Zukunft“ Zeulenroda	Gesundheitslehre nach den 5 Säulen von S. Kneipp / teiloffenes Konzept
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zeulenroda	„Unterm Regenbogen“ Weißendorf	Lebensbezogener und Situativer Ansatz mit christlichem Menschenbild
	„Unterm Regenbogen“ Zeulenroda	Situationsorientierter und Lebensweltbezogener Ansatz, konfessionell, teiloffen
Stadt Auma-Weidatal	„Zwergenland“ Wiebelsdorf	Pädagogischer Ansatz nach M. Montessori

Sozialraum „Süd-Ost“:

Im Sozialraum Süd-Ost befinden sich insgesamt 27 Kindertageseinrichtungen (24 Regeleinrichtungen und drei Integrative Einrichtungen). Von den 27 Einrichtungen befinden sich sieben Einrichtungen in freier Trägerschaft und 20 in kommunaler Trägerschaft.

Sechs Kindertagesstätten sind berechtigt, Kinder im Alter unter einem Jahr aufzunehmen und zu betreuen. Eine Hortbetreuung in einer Kindertageseinrichtung wird in diesem Sozialraum nicht angeboten. Die Kita „Freundschaft“ ist seit Oktober 2025 in die Kita „Juri Gagarin“ Greiz integriert und wird nach der Komplettsanierung voraussichtlich 2028 in das Gebäude in der Tannendorfstraße zurückziehen. In beiden Einrichtungen wurde die Rahmenkapazität eingeschränkt.

Die Stadt Berga-Wünschendorf ist planerisch im Sozialraum „Südost“ verankert.

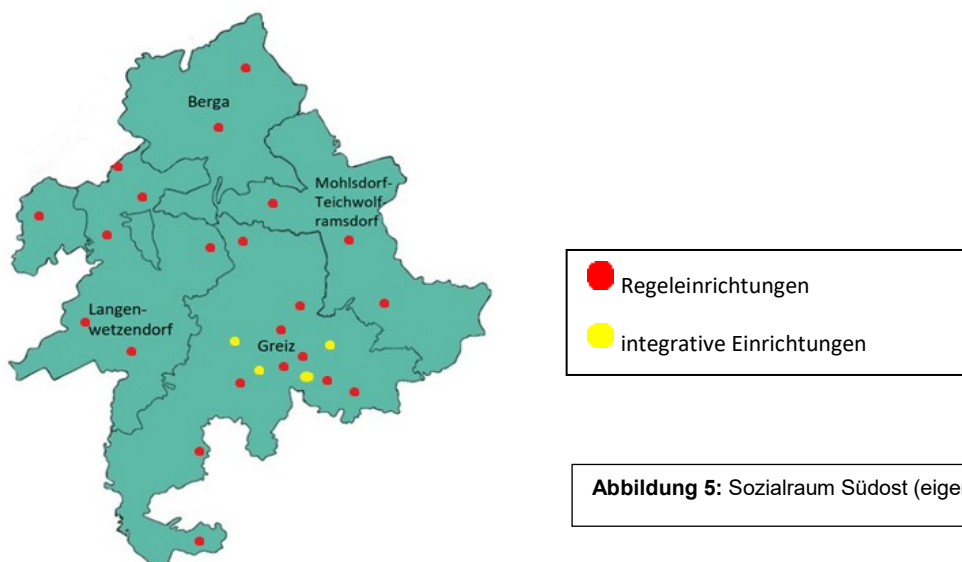


Abbildung 5: Sozialraum Südost (eigene Darstellung)

<u>Träger</u>	<u>Kita</u>	<u>Pädagogischer Ansatz³</u>
AWO Kreisverband Greiz e.V.	„Waldspatzen“ Berga	Lebensbezogener Ansatz
	„Pustebume“ Wolfersdorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Gänseblümchen“ Waltersdorf	Lebensbezogener Ansatz

³ Nähere Erläuterung pädagogischer Ansätze S. 12-13

Stadtverwaltung Greiz	„Kleeblatt“ Cossengrün	Lebensbezogener Ansatz
	„Freundschaft“ Greiz (aktuell in Kita „Juri Gagarin“ untergebracht)	Lebensbezogener Ansatz
	„Juri Gagarin“ Greiz	Lebensbezogener Ansatz
	„Geschwister Scholl“ Greiz	Lebensbezogener Ansatz
	„Am Sommerbad“ Greiz	Offene Arbeit
	„Gommlaer Waldwichtel“ Greiz-Gommla	Lebensbezogener Ansatz mit Schwerpunkt Wald
	„Reinsdorfer Zwergenscheune“, Reinsdorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Kunterbunt“ Greiz-Irchwitz	Ausrichtung Reggio-Pädagogik
	„Spatzennest“ Greiz-Moschwitz	Situationsorientierter Ansatz
	„Am Froschteich“ Hohndorf	Lebensbezogener Ansatz
	Neumühle	Lebensbezogener Ansatz
Lebenshilfe f. Menschen mit Behinderung Greiz e.V.	„Neuer Weg“ Greiz	Situationsansatz
Lebenshilfe Reichenbach	„Am Elsterufer“ Greiz	Inklusives offenes Arbeiten Montessori-Pädagogik
Diakonie Verein Carolinenfeld e.V.	„Waldkindergarten“ Greiz	Waldpädagogik Lebensbezogener Ansatz
DRK KV Landkreis Greiz e.V.	„Leubazwerge“ Hohenleuben	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Langenwetzendorf	„Zwergenland“ Langenwetzendorf	Lebensbezogener Ansatz
	„Wirbelwind“ Lunzig	Situationsorientierter Ansatz
	„Tausendfüßler“ Naitschau	Lebensbezogener Ansatz mit Schwerpunkt Montessori-Pädagogik
	„Sonnenkäfer“ Nitschareuth	Lebensbezogener Ansatz
	„Die wilden Tauben“ Wildetaube	Lebensbezogener Ansatz
Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	„Regenbogen“ Mohlsdorf	Lebensbezogener Ansatz Wald- und Bewegungskita
	„Sonnenschein“ Teichwolframsdorf	Lebensbezogener Ansatz
Stadt Berga-Wünschendorf	„Bussi Bär“ Meilitz	Situationsansatz
	„Regenbogen“ Wünschendorf	Lebensbezogener Ansatz

Erläuterung der pädagogischen Ansätze

Lebensbezogener Ansatz (nach Prof. Dr. Huppertz)

Im Mittelpunkt steht das Kind mit seinen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen. Die Bedürfnisse nach Bewegung, Erziehung, Bildung und Betreuung werden ernst genommen und das pädagogische Personal wendet sich dem Kind partnerschaftlich zu. (vgl. Huppertz, 2003, S. 13 ff.)

Kneipp-Konzept

Die sogenannte Kneipp-Methode besteht aus 5 Elementen: Lebensordnung, Wasseranwendungen, Heilkräuter, Bewegung und Ernährung. Mit der Kneipp-Pädagogik sollen Kinder eine gesundheitsbewusste Lebensweise erlernen. (vgl. Kneipp Bund, 2023)

Situationsansatz (nach Prof. Zimmer)

Im Situationsansatz werden die alltäglichen Lebenssituationen der Kinder im Kindergarten aufgegriffen und in den Mittelpunkt der pädagogischen Handlungen gestellt. Daraus entstehen verschiedene Projekte, die zusammen mit den Kindern erarbeitet werden. Durch die Einbindung der Kinder in die Planung und Durchführung von Projekten soll das eigene Selbstbewusstsein und die Fähigkeit, selbständig zu arbeiten von Anfang an gefördert werden. (vgl. Neuhaus, 2023, S. 8)

Situationsorientierter Ansatz (nach Prof. Krenz)

Grundlage bildet der Situationsansatz nach Prof. Zimmer. Im situationsorientierten Ansatz werden Erlebnisse, Erfahrungen und Eindrücke von Kindern aufgegriffen, die sie tagtäglich über

die sechs Ausdrucksformen (Verhalten, Spiel, Sprache, Malen und Zeichnen, Bewegung und Träume) zum Ausdruck bringen. Diese Erfahrungen werden durch Projekte verarbeitet und emotional eingeordnet. (vgl. Krenz, 2018)

Religionspädagogischer Ansatz

Grundlage des pädagogischen Handelns ist das christliche Menschenbild. Kinder werden als einzigartige von Gott gewollte Persönlichkeiten betrachtet, denen mit Wertschätzung und Zuwendung begegnet wird. Den Kindern wird Raum gegeben, den christlichen Glauben, Werte und Traditionen zu erfahren und zu leben. (vgl. Wennemann-Gößling, 2002)

Fröbelpädagogik

Jedes Kind soll lernen, eigenverantwortlich zu handeln. Daher steht das freie Spiel bei der Fröbelpädagogik im Vordergrund. Die pädagogischen Fachkräfte sollen möglichst einen freien Rahmen schaffen und Kinder durch das angebotene Spielzeug in Kreativität und Eigenständigkeit anregen. (vgl. Schauwecker-Zimmer, 2003)

Offene Arbeit

Offener Kindergarten bedeutet, dass es keine geschlossenen Kindergartengruppen gibt, sondern dass alle Kinder offenen Zugang zu allen Räumen haben und frei wählen können, in welchen Spielgruppen sie zusammenkommen möchten. Der Tagesablauf ist sehr offen gestaltet. (vgl. Regel, 2017, S. 7)

Reggiopädagogik

Erziehung wird als Gemeinschaftsaufgabe angesehen. Das heißt, es ist ein offenes Modell und die Kinder bestimmen durch ihre Wissbegierde und ihre Kreativität den Tagesablauf maßgeblich selbst. Die Kinder arbeiten gemeinschaftlich an Projekten und entdecken dabei ihre Welt und Umwelt von ganz alleine. Es wird kein vorgegebenes Wissen vermittelt. Vielmehr beschaffen sie sich die Informationen durch Experimente und Fragen selbst. (vgl. Lingenauer, 2009, S. 11ff.)

Montessori

Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder beim eigenständigen Lernen, greift aber nur wenig ein. Als Grundsatz gilt: „Hilf mir, es selbst zu tun.“ *Daher sollten die Kinder ihre Fehler auch selbst erkennen und korrigieren dürfen, ohne dass Erwachsene zu sehr in das Geschehen eingreifen.* In Montessori Kindergärten bestimmen die Kinder selbst, wie lange und womit sie sich beschäftigen wollen. Sie sollen ihre eigene Freiheit erkunden. Kinder lernen so, Entscheidungen selbst zu treffen und eigenständig zu denken und zu handeln. (vgl. Becker-Textor, 2000)

Waldpädagogik

In einem Waldkindergarten erleben die Kinder die Natur und das, was sie zu bieten hat. So können sie ihrer Fantasie und Kreativität freien Lauf lassen. Gespielt wird mit dem, was die Natur bereithält – es gibt keine vorgefertigten Materialien. Die Kinder sind im Waldkindergarten nicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und werden in ihrer Sinneswahrnehmung geschult, da sie die Welt von Grund auf begreifen lernen. (vgl. Schaffert, 2004)

4.2.2 Vereinbarungen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung im Landkreis Greiz wird – in Abstimmung zwischen dem Jugendamt (Fachberatung) und den Städten und Gemeinden – dafür Sorge getragen, dass die Wohnsitzgemeinden, die keine eigene Kindertageseinrichtung haben, durch Vereinbarungen mit anderen Wohnsitzgemeinden ihrer Verantwortung nach § 3 (2) ThürKigaG gerecht werden.

Dafür bestehen folgende Zweckvereinbarungen:

Hartmannsdorf	Vereinbarung mit Bad Köstritz
Bethenhausen, Schwaara, Hirschfeld, Reichstädt	Vereinbarung mit VG „Am Brahmetal“
Hundhaupten	Vereinbarung mit Bocka
Schwarzbach	Vereinbarung mit Lederhose
Crimla	Vereinbarung mit der Stadt Weida
Gauern	Vereinbarung mit Linda/VG
Kauern	Vereinbarung mit Linda/VG
Hilbersdorf	Vereinbarung mit Linda/VG
Teichwitz	noch keine Vereinbarung
Paitzdorf	Vereinbarung mit Rückersdorf

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 ThürKigaG wird im Rahmen freier Kapazität über die bestehenden Vereinbarungen hinaus gewährleistet.

4.2.3 Pädagogisches Personal

Die Kindertageseinrichtungen müssen gemäß § 16 ThürKigaG über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes erfolgt seit dem 01.01.2025 eine Vereinheitlichung und Verbesserung des Betreuungsschlüssels nach § 16 Abs. 2 ThürKigaG. Der Mindestpersonalschlüssel für die Altersbereiche stellt sich wie folgt dar:

- a) **0,369** Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
- b) **0,246** Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
- c) **0,123** Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Im Zusammenhang des veränderten Personalschlüssels ist zum 01.01.2026 die Novellierung des § 25 ThürKigaG erfolgt. Die Landeszuschüsse, die die Gebietskörperschaften für die Kindertagesbetreuung erhalten, wurden entsprechend angepasst. Für die Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs beträgt der Zuschuss 515 Euro und für die Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem 78. Lebensmonat 325 Euro im Monat. Die Zahlung der Infrastrukturpauschale an die Wohnsitzgemeinde für jedes geborene Kind wurde aufgehoben. Weitere Änderungen zu Regelungen der finanziellen Unterstützung der Kindertagesbetreuung sind seit dem 01.01.2026 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gemäß Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) geregelt.

In den Planungsunterlagen der 71 Kindertageseinrichtungen sind zum Stichtag 01.03.2026 insgesamt **746** pädagogische Fachkräfte ausgewiesen.

Davon betreuen und fördern **137 heilpädagogische** Fachkräfte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 99, 113 SGB IX.

Folgende Qualifikationen weisen die pädagogischen Fachkräfte zum Stichtag 01.03.2026 auf:

- 561 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher + drei Fachkräfte i.A.
- 85 Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Studienabschluss BA Frühförderung inkl.)
- 54 Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- 43 Fachkräfte mit einem Studienabschluss (Diplomsozialpädagogik/Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Erziehungswissenschaften, BA inklusive Frühförderung)

- davon haben ca. 35 pädagogische Fachkräfte eine auf den pädagogischen Schwerpunkt ihrer Kita ausgerichtete Zertifizierung, z.B. Religionspädagogik, Montessori-Diplom, Gesundheitserziehung i. V. m. Kneipp-Konzept, Elternbegleiter

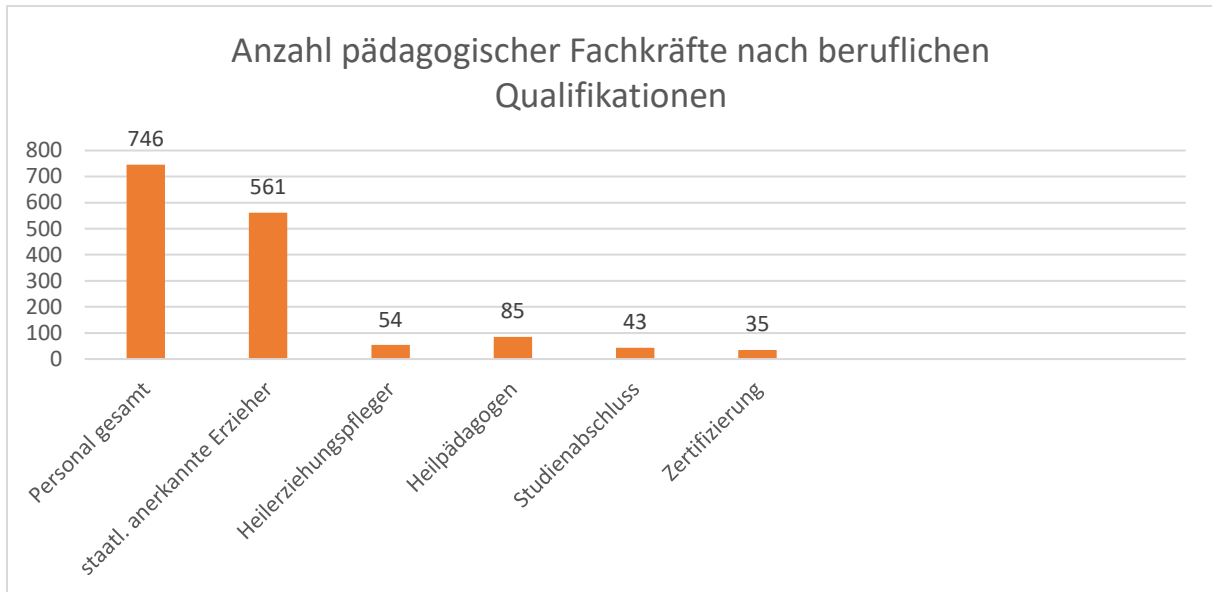


Abbildung 6: Anzahl pädagogischer Fachkräfte nach beruflichen Qualifikationen

Gemäß § 28 Absatz 2 ThürKigaG fördert das Land eine Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) durch einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro. Der Zuschuss ist über das Schulamt „Südthüringen“ zu beantragen. Diese vergütete Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) dauert insgesamt drei Jahre und schließt das Berufspraktikum direkt in die Ausbildung ein. (vgl. TMBJS, 2023) Das Staatliche Berufsbildungszentrum Ernst Arnold (Greiz-Zeulenroda) bietet die Ausbildungsform PiA im Landkreis Greiz an. Zum neuen Kindergarten- und Ausbildungsjahr 2026-2027 wird es aufgrund der geringen Bewerberanzahl keine neue Klasse geben. Die wenigen Bewerber beginnen die Ausbildung in der konstitutiven Ausbildung.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben allen Absolventen des 3. Ausbildungsjahres vom Berufsbildungszentrum Gera-Zeulenroda eine Stelle für ihr Berufspraktikum ermöglicht, sodass die Ausbildung zum Erzieher/ Erzieherin abgeschlossen werden kann.

Mit dem Vierten Gesetz zu Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes entfiel zum 01.01.2025 die Landesförderung zur Finanzierung der Vergütungskosten im Hinblick auf das Berufs- bzw. Abschlusspraktikum von angehenden Erziehern und Heilerziehungspflegern. Diese Kosten sind nach § 22 Abs. 1 ThürKigaG seitens der Träger über die Betriebskosten abzurechnen. In diesem Sinne wurden Änderungen in der Höhe der Landespauschale gemäß § 25 ThürKigaG getätigt.

4.2.4 Bedarfsgerechte Öffnungszeiten

Alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz bieten entsprechend § 14 ThürKigaG bedarfsgerechte Öffnungszeiten an. In der Regel sind die Kindertageseinrichtungen 10,5 bis elf Stunden geöffnet. Die Dienstzeiten des pädagogischen Personals werden flexibel, entsprechend der Verweildauer und der Anzahl der Kinder gestaltet. Die Plätze werden überwiegend ganztägig in Anspruch genommen. Die tägliche Verweildauer der Kinder beträgt durchschnittlich neun bis zehn Stunden. In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Betreuungszeit auch über zehn Stunden.

Die Kitas konnten im Kita-Jahr 2025/ 2026 die angegebenen Öffnungszeiten mit dem zur Verfügung stehenden Personal weitestgehend aufrecht halten. Einmal musste eine Kita im Januar 2026 wegen Personalmangels schließen.

Die Schließzeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind in den Unterlagen der Bedarfssplanung ausgewiesen. Die Elternräte sind entsprechend § 12 Abs.2 Satz 3 zu informieren und die Schließzeiten sind rechtzeitig bekannt zu geben.

4.3 Kinder mit besonderen Bedarfen

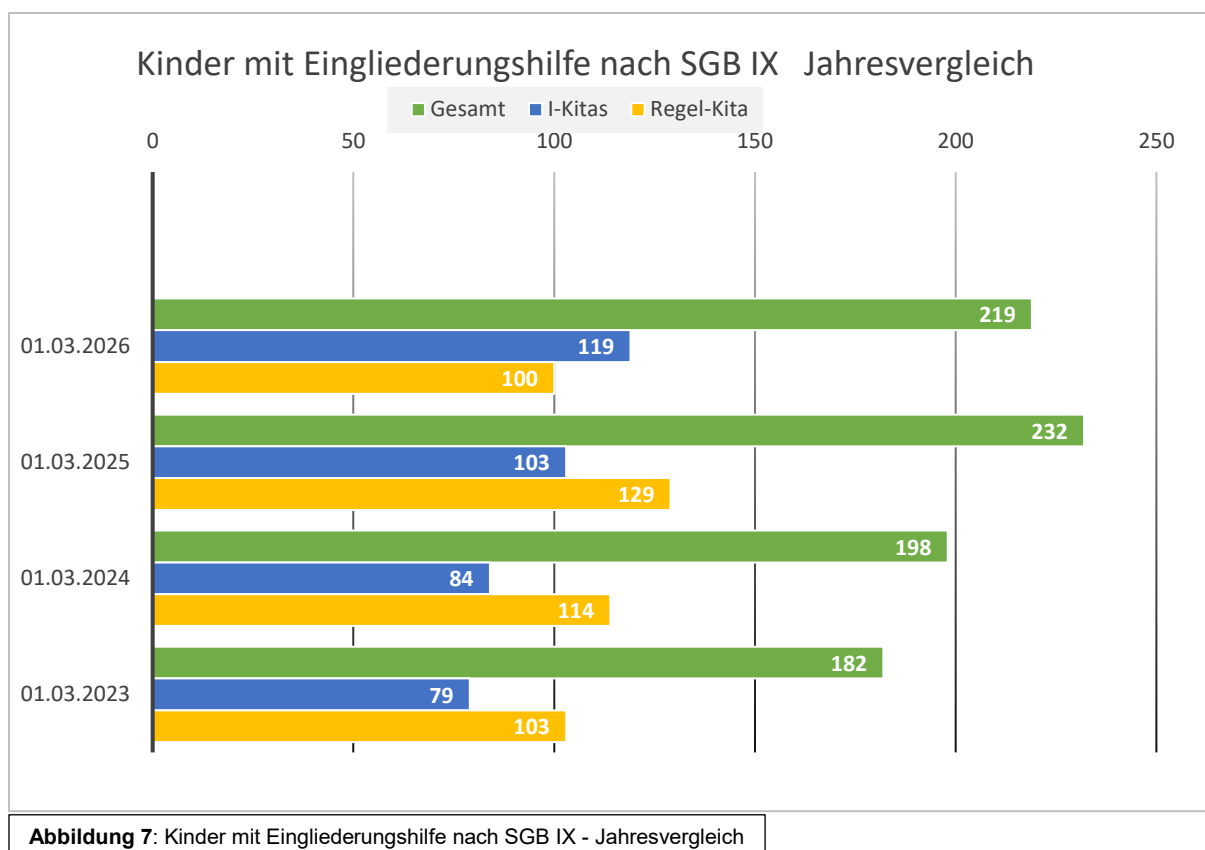
4.3.1 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind entsprechend § 8 (3) ThürKigaG geeignete Fördermaßnahmen einzusetzen. Für Fragestellungen zu geeigneten Methoden der individuellen Alltagsförderung unterstützen die Mitarbeiterinnen der heilpädagogischen Fachberatung des Sozialamtes die Kindertageseinrichtungen. Die Fragestellungen im Rahmen der kindlichen Entwicklung werden immer vielschichtiger. Verhaltensmuster, hervorgerufen durch seelische Gesundheitsstörungen, sowie sprachliche Entwicklungsbesonderheiten und Problemstellungen im Bereich der Körperwahrnehmung treten mehr in den Vordergrund. Zum Stichtag 01.03.2026 wurden auf Grundlage der Erhebungsbögen insgesamt **86** Kinder mit besonderen Förderbedarfen innerhalb der Einrichtungen aufgeführt.

4.3.2 Kinder mit Eingliederungshilfe

Gemäß § 8 ThürKigaG sind Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv zu betreuen und zu fördern. Von den 71 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz werden in 49 Einrichtungen Frühförderleistungen für das Kindergartenjahr 2026 – 2027 angezeigt. Davon sind neun Einrichtungen als Integrative Einrichtungen mit insgesamt 129 Plätzen ausgewiesen. Die Möglichkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe in Form von heilpädagogischer Frühförderung ergibt sich aus § 113 Abs.2 Nr. 3 SGB IX i. V. m. § 76 Abs.2 Nr. 3 SGB IX, sowie § 79 SGB IX.

Zum Stichtag **01.03.2026** lässt sich im Gegensatz zum Vorjahr ein Rückgang der Anzahl von Kindern mit Eingliederungshilfe in Form von heilpädagogischer Frühförderung um 22 Kinder ermitteln. Für die **219** Eingliederungshilfefälle wurden insgesamt **2.762,36** Förderstunden (59,00 VbE) geleistet. Vielfältige individuelle Formen der Behinderung sind weiterhin festzustellen, zum Beispiel Rett-Syndrom, Infantile Zerebralparese, Glasknochenkrankheit, Autismus, Trisomie 21 und weitere. Aber auch gravierende Formen von Regulationsstörungen, die es betroffenen Kindern fast unmöglich machen, ohne individuelle Begleitung einer Fachkraft soziale Kompetenzen zu entwickeln, welche es für ein Lernen in der sozialen Gemeinschaft braucht.



Seit 01.01.2023 wird im LK Greiz das Instrument des integrierten Teilhabeplan (ITP FrüKi) verbindlich zur Bedarfsermittlung genutzt. Grundlage bietet dabei die Einschätzung nach ICF-CY, die in Anlehnung an den ICD-10 eine internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit darstellt und einen ressourcenorientierten Blick auf das anspruchsberechtigte Kind ermöglicht. Die Kindertageseinrichtungen des Landkreises leisten beim Erstantrag eine Zuarbeit für die Erstellung des ITP FrüKi in Form einer Teilhabe-einschätzung. Die Einschätzungen der Fachkräfte bilden eine wichtige Grundlage im Rahmen der Bedarfsfeststellung und werden in den ITP integriert. Mithilfe der von den heilpädagogischen Fachkräften im nächsten Schritt erstellten Förderpläne kann die Planung der Hilfe(n) durch Festlegung von Zielen für den Förderprozess abgeschlossen werden.

Um den Verfahrensablauf zu optimieren und Bearbeitungszeiten zu verkürzen, wurde das Verfahren amtsintern angepasst. Seit April 2025 leisten die heilpädagogischen Fachkräfte in Folgeanträgen Zuarbeiten im ITP FrüKi über das Onlineportal Thavel.

4.3.3 Kinder mit Migrationshintergrund

In den Planungsunterlagen wurde konkret nach der Anzahl von Kindern mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft gefragt. Zusätzlich wurde die Anzahl aller ukrainischer Kinder mit Fluchterfahrung eruiert.

In der Abbildung 8 wird die Entwicklung der Kinder mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft verdeutlicht. Die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund ist leicht rückläufig, wobei in der Stadt Greiz weiterhin der höchste Anteil von Kindern mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft zu verzeichnen ist.

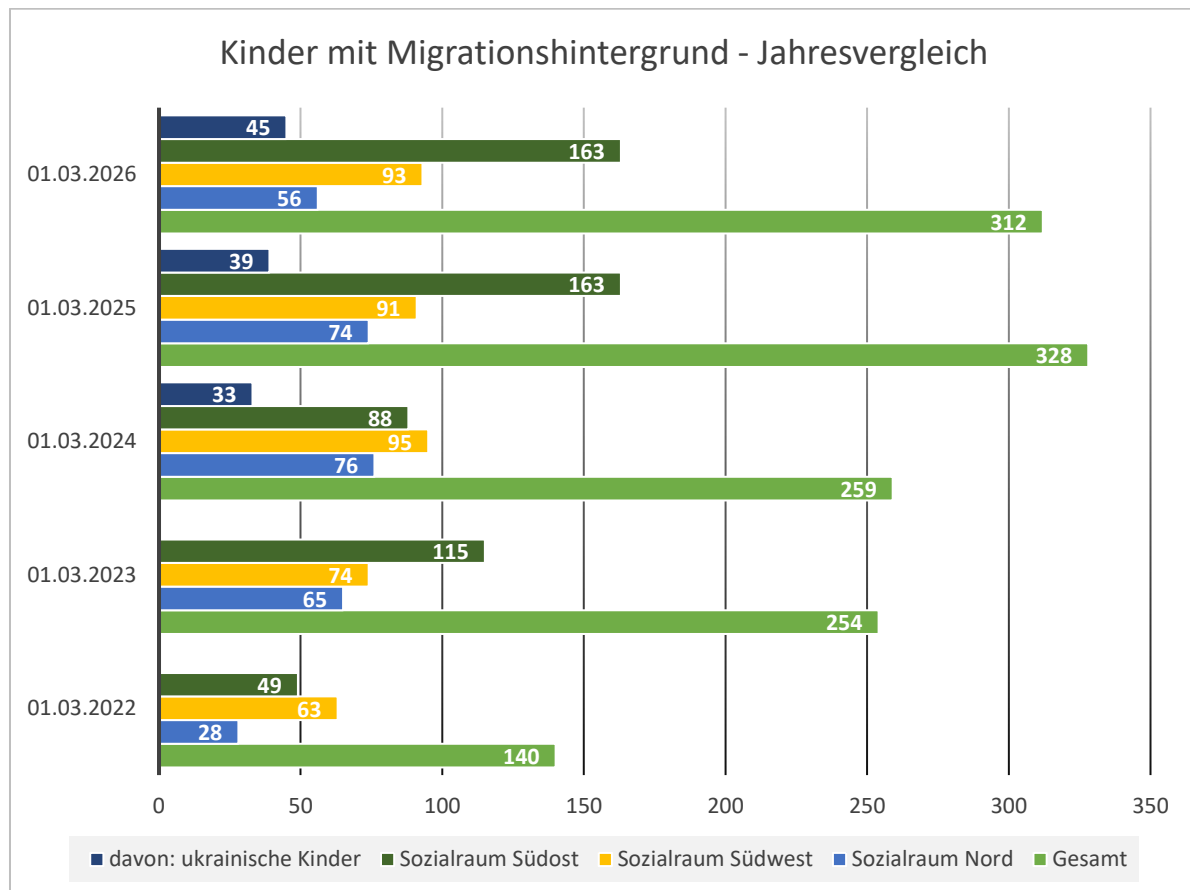


Abbildung 8: Kinder mit Migrationshintergrund

4.3.4 Kinder, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben – vor allem im Bildungsbereich. Zu den Anspruchsberechtigten gehören Familien, die folgende Leistungen beziehen: Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Kinderzuschlag, Wohngeld und Asylbewerberleistungen. Innerhalb der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung haben die Familien einen Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen für ihre Kinder.

Erstmals wurde die Anzahl aller Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelt, die diese Leistungen in Bezug auf das Mittagessen erhalten. 26 von 71 Einrichtungen konnten hierzu aus unterschiedlichen Gründen keine Angabe tätigen. In der Abbildung 9 kann die Anzahl der Kinder mit Leistungen gem. § 28 SGB II innerhalb der Sozialräume entnommen werden.

Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe

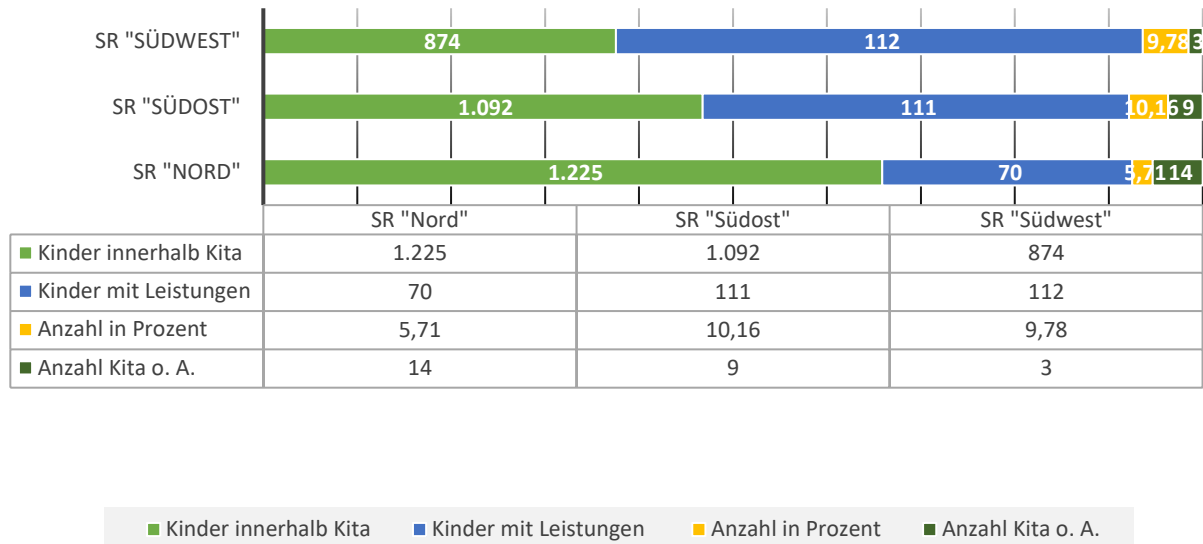


Abbildung 9: Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass im Sozialraum „Südost“ der höchste Anteil von Kindern (10,16 Prozent) mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu registrieren ist. Allerdings haben die Kindertageseinrichtungen zumeist keine Informationen über die Anspruchsberechtigung, weil Bildung und Teilhabe über das Jobcenter beantragt und mit dem Essenanbieter direkt abgerechnet wird.

4.3.5 Zusammenfassung vorliegender besonderer Bedarfe von Kindern und Familien

In Bezug auf die besonderen Anforderungen von Kindern und deren Familien folgt an dieser Stelle eine Darstellung für die einzelnen Sozialräume.

Bereich „Nord“:

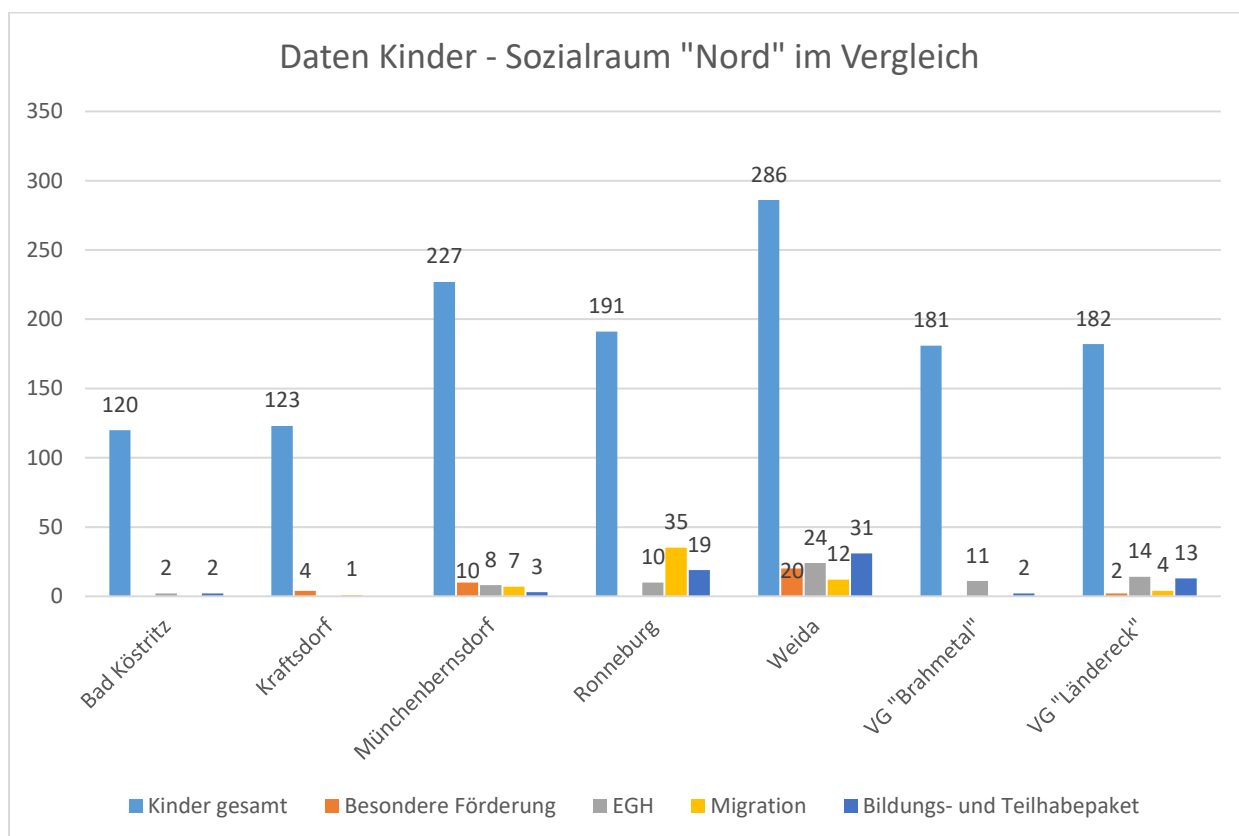


Abbildung 10: Daten Kinder – Sozialraum „Nord“ im Vergleich

Bereich „Südost“:

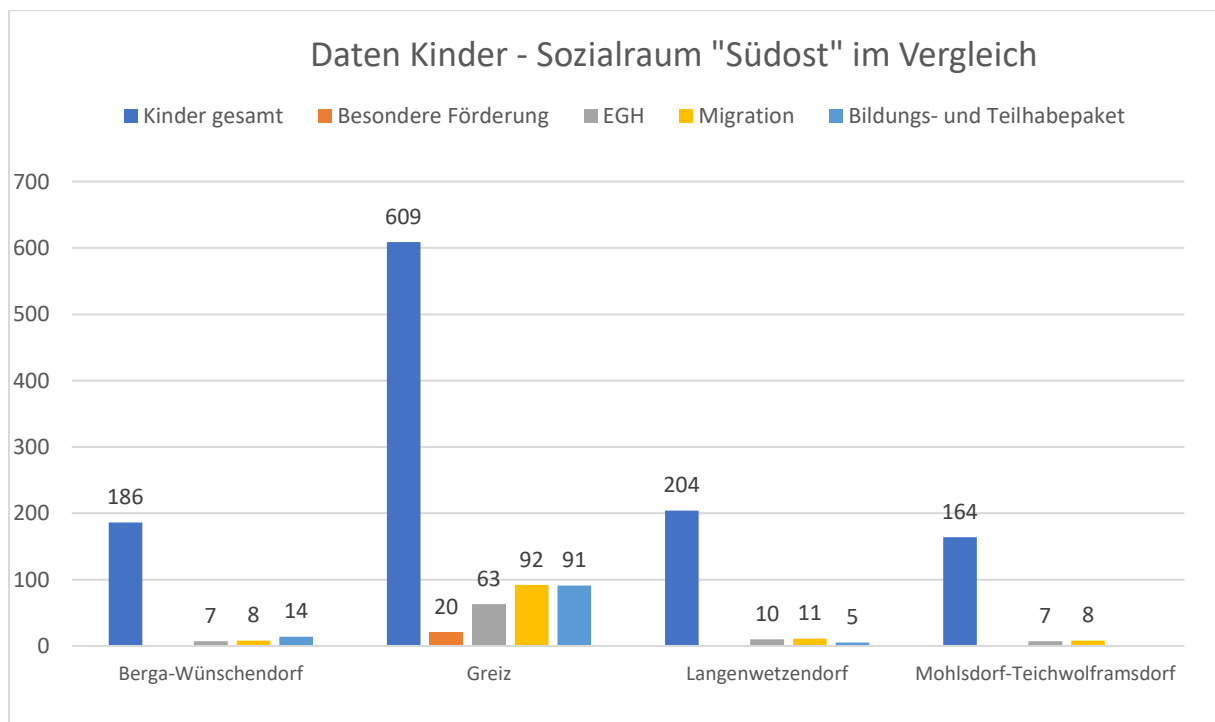
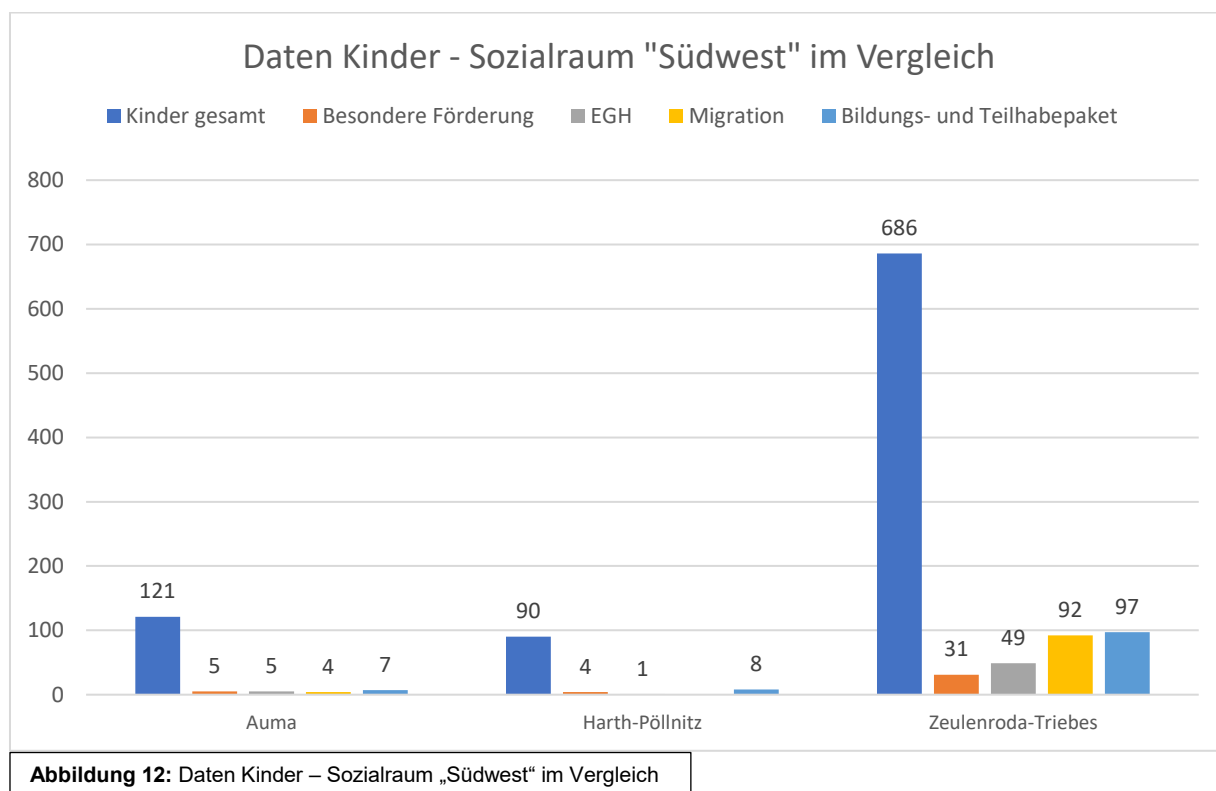


Abbildung 11: Daten Kinder - Sozialraum „Südost“ im Vergleich

Bereich „Südwest“:



Im Ergebnis dessen lassen sich in Bezug auf besondere Entwicklungsbedürfnisse bei Kindern und die Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung von Chancengleichheit und Teilhabe die höchsten Bedarfe in den städtischen Bereichen wie Greiz, Weida, Zeulenroda-Triebes und Ronneburg konstatieren.

4.4 Elterngebühren

Den Eltern obliegt gemäß § 29 ThürKigaG die Übernahme der von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhobenen Elternbeiträge (Gebührenübersicht siehe Anlage).

Die Elternbeiträge beinhalten die Leistungen, die mit der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder verbunden sind. Sie sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Kriterien für eine Staffelung können beispielsweise der vereinbarte Betreuungsumfang, das Familieneinkommen oder die Anzahl der Kinder in der Familie sein.

Im Landkreis Greiz beläuft sich der durchschnittliche Elternbeitrag im Jahr 2026 unter Zugrundelegung der Durchschnittswerte in den aktuellen Kindertageseinrichtungen auf 194,50 €, Dies stellt im Vergleich zum vergangenen Bedarfsjahr eine Steigerung um 20,00 Euro dar. In der Abbildung 13 lässt sich innerhalb der letzten sechs Jahre ein stetiger Anstieg der Kita-Gebühren erkennen.

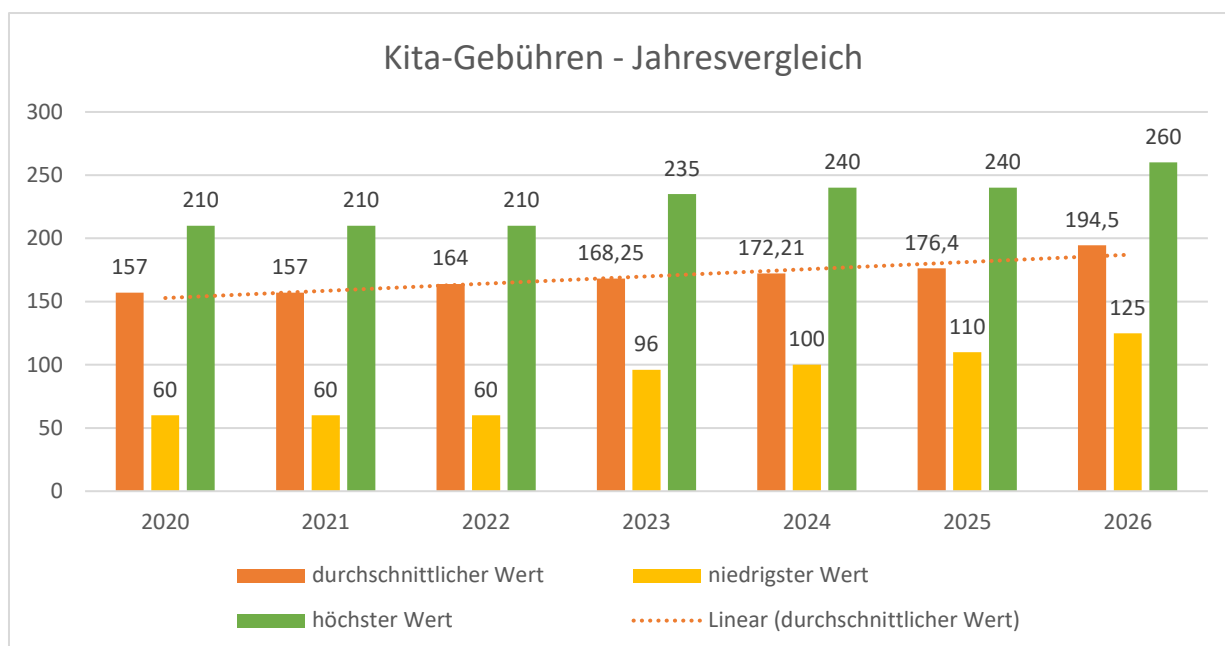


Abbildung 13: Kita-Gebühren Jahresvergleich

Durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe können auf Grundlage des § 90 SGB VIII monatliche Elternbeiträge übernommen werden. Insgesamt wurde im Jahr 2024 ein Betrag von **425.579,27 Euro** direkt an die Träger ausgezahlt, im Jahr 2025 waren es **422.652,55 Euro**. Damit übernahm der Landkreis im Jahr 2025 – **2.926,72 Euro** weniger an Kita-Gebühren.

Gemäß § 30 ThürKigaG besteht eine Elternbeitragsfreiheit für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung für den Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger). Seit dem **01.01.2025** erfolgt laut § 30 Abs. 1, Satz 4 ThürKigaG **kein Erstattungsanspruch** bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt, wenn ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult wird.

5 Bedarfsermittlung

5.1 Daten zur Geburtenentwicklung

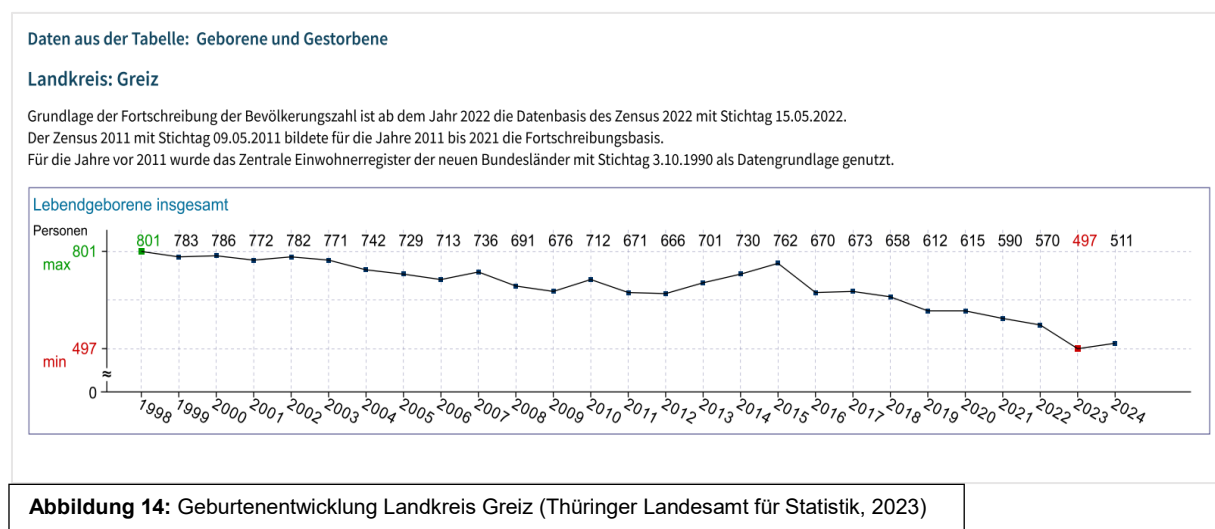


Abbildung 14: Geburtenentwicklung Landkreis Greiz (Thüringer Landesamt für Statistik, 2023)

Laut Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik wurden im Jahr 2024 insgesamt 511 Kinder im Landkreis Greiz geboren.

Aus den Angaben der Gebietskörperschaften in den Bedarfsplanungsprotokollen wurde für das Jahr 2025 eine Gesamtzahl von **475 Geburten** im Landkreis Greiz ermittelt. Aus dem Beauskunftungssystem geht eine Geburtenanzahl von 464 Neugeborenen hervor. Innerhalb der einzelnen Sozialräume des Landkreises Greiz ergibt sich folgende Geburtenzahl für das Jahr 2025:

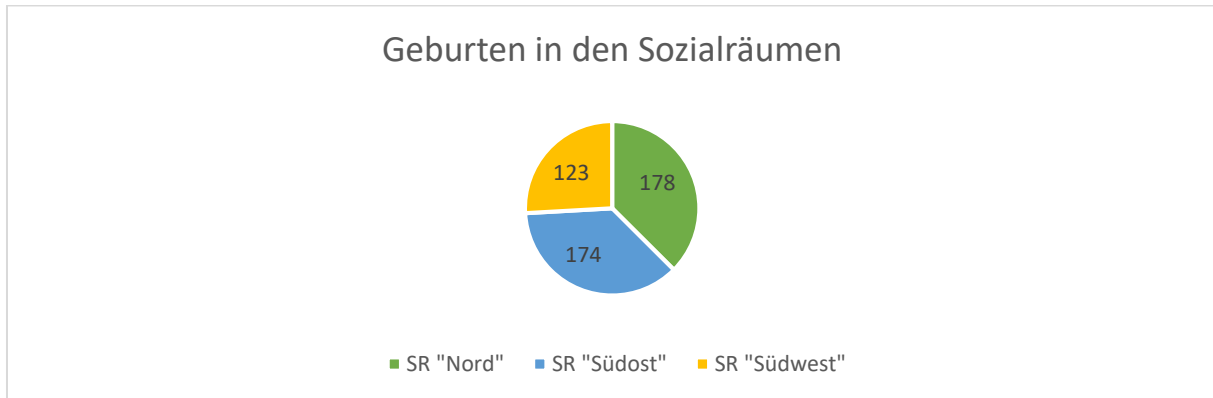


Abbildung 15: Geburten in den Sozialräumen

In Gegenüberstellung zum Vorjahr ist im Bereich „Nord“ ein geringer Geburtenanstieg erkennbar. In den Sozialräumen „Südost“ und „Südwest“ dagegen sind die Geburten zurückgegangen.

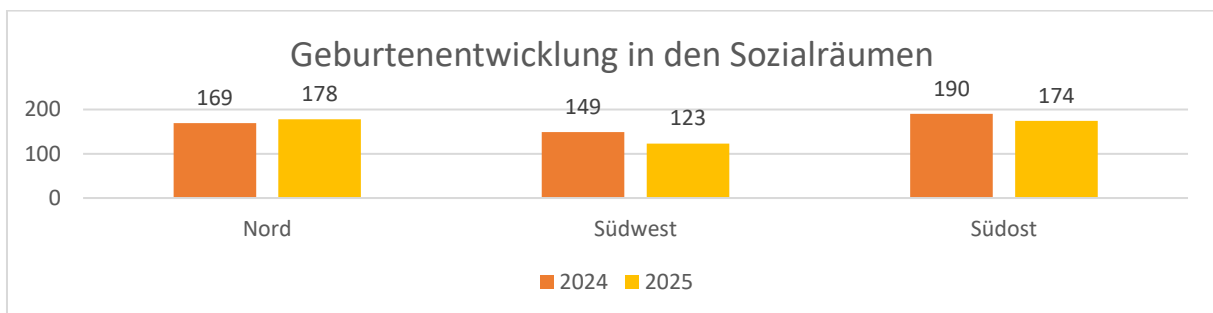


Abbildung 16: Geburtenentwicklung in den Sozialräumen

5.2 Schulanfänger/ -rücksteller

Für das Jahr 2026 werden im Landkreis Greiz **729** Schulanfänger verzeichnet. Dies sind 30 Kinder weniger als 2025. Die Anzahl der Schulrücksteller beläuft sich auf **86** Kinder (etwa 11,79 Prozent), dies stellt erneut einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr dar. Als Gründe für eine Schulrückstellung wurden Entwicklungsrückstände im Bereich Sprache, Kognition und/ oder Sozialverhalten, die Empfehlung durch den Amtsarzt sowie der Wunsch der Eltern angegeben. Im Jahr 2027 werden voraussichtlich **739** Kinder eingeschult.

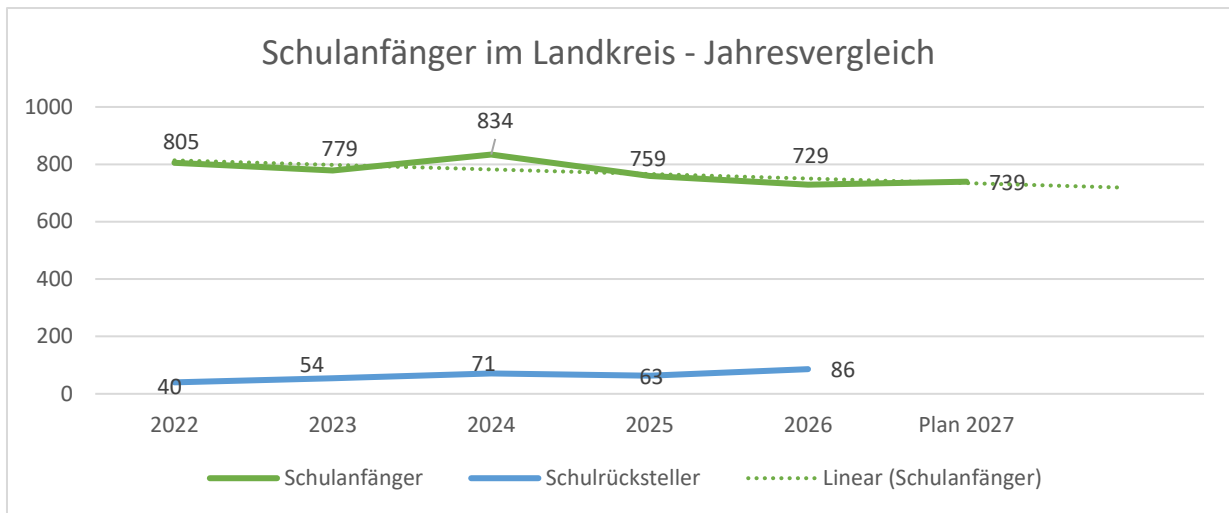


Abbildung 17: Schulanfänger im Landkreis Greiz - Jahresvergleich

Gegenüber dem Jahr 2025 werden im Sozialraum Südost die meisten Kinder 2026 eingeschult. In den Sozialräumen Nord und Südwest ist die Anzahl der Schulanfänger für 2026 rückläufig.

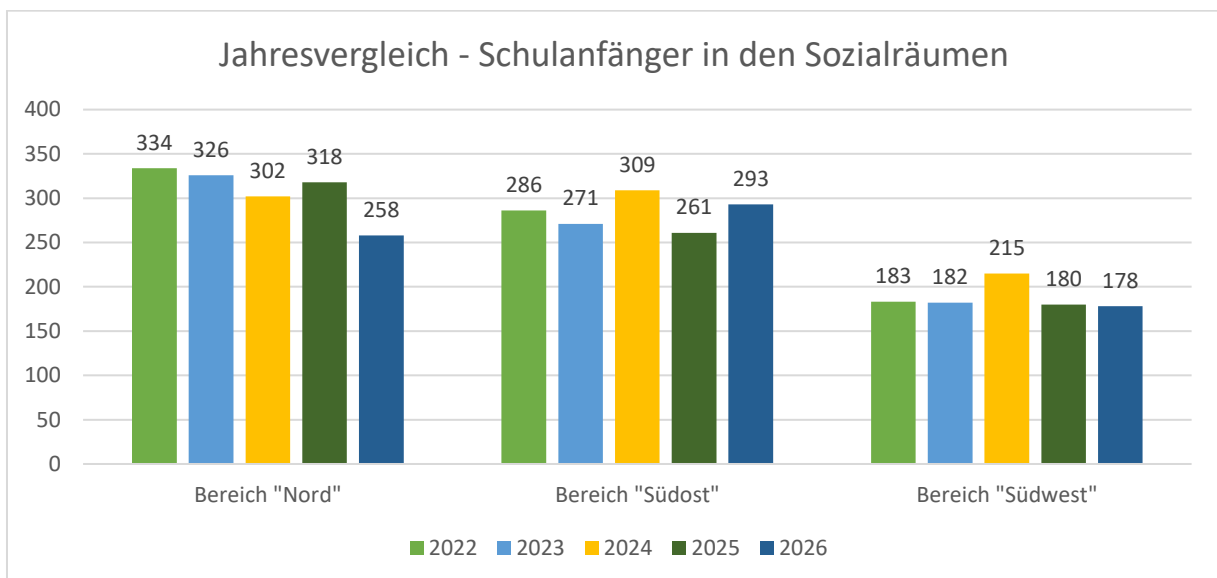


Abbildung 18: Jahresvergleich - Schulanfänger in den Sozialräumen

5.3 Bedarfsermittlung in der Kindertagespflegestelle

In der Kindertagespflegestelle des Landkreises stehen laut Betriebserlaubnis fünf Betreuungsplätze für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren zur Verfügung. Seit dem 01.01.2026 wurde kein weiterer Bedarf für die Kindertagespflegestelle im Landkreis Greiz angezeigt.

Auf Grund der freien Plätze in den fast allen Kindertageseinrichtungen ist davon auszugehen, dass zum Stichtag 01.09.2026 weiterhin kein Platz in der Tagespflege belegt sein wird.

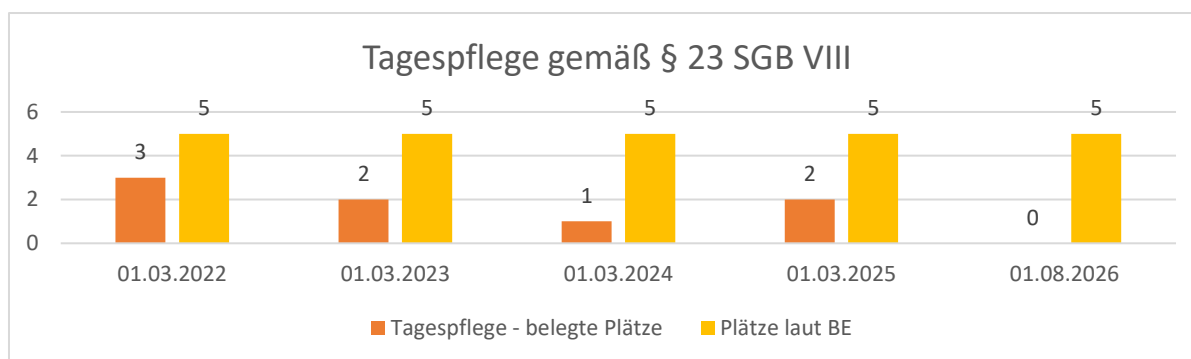


Abbildung 19: Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII – Prognose

5.4 Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen

In den 71 Kindertageseinrichtungen des Landkreises Greiz stehen zum Stichtag gemäß den aktuell gültigen Betriebserlaubnissen eine Rahmenkapazität von **4.682** Plätzen zur Verfügung. In einigen Kindertageseinrichtungen wurden im Bedarfsjahr 2025-2026 in den Betriebserlaubnissen die Platzkapazitäten für die Kinder unter zwei Jahren und unter drei Jahren neu festgeschrieben und teilweise geringere Rahmenkapazitäten festgelegt. Zusätzlich werden im Landkreis **140** Betreuungsplätze für Hortkinder in fünf Kindertageseinrichtungen bereitgehalten.

Der geplante Platzbedarf für Kinder unter einem Jahr bis Ende Grundschulzeit beläuft sich zum Stichtag **01.08.2027** auf **3.191** Kinder. Demnach wird der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG im Landkreis Greiz erfüllt. Im Bedarfsplanungsjahr konnten für den gesamten Landkreis **622** freie Kapazitäten für zusätzlich aufkommende Bedarfe eruiert werden. Bei der Ermittlung von freien Kapazitäten werden, neben der festgelegten Rahmenkapazität, die gegebenen strukturellen und personellen Rahmenbedingungen, aktuelle Baumaßnahmen, Kinder mit heilpädagogischer Frühförderung, sowie die Gruppenstärken und -dynamiken einbezogen.

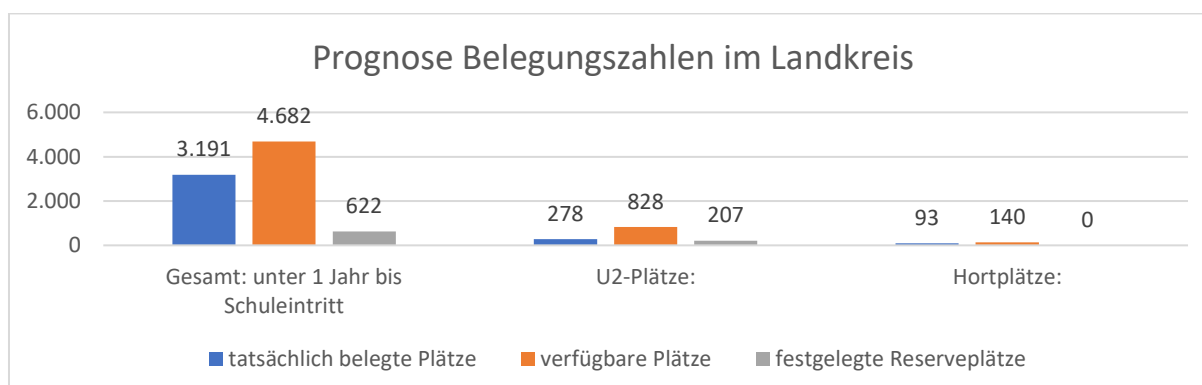


Abbildung 20: Prognose Belegungszahlen und verfügbare Rahmenkapazitäten

Im Vergleich zu den Vorjahren stellt die ermittelte Gesamtzahl von den zu betreuenden Kindern zum Stichtag 01.08.2027 einen neuen Tiefstand dar. Vor allem die Anzahl der Kinder im U3-Bereich ist weiter rückläufig.

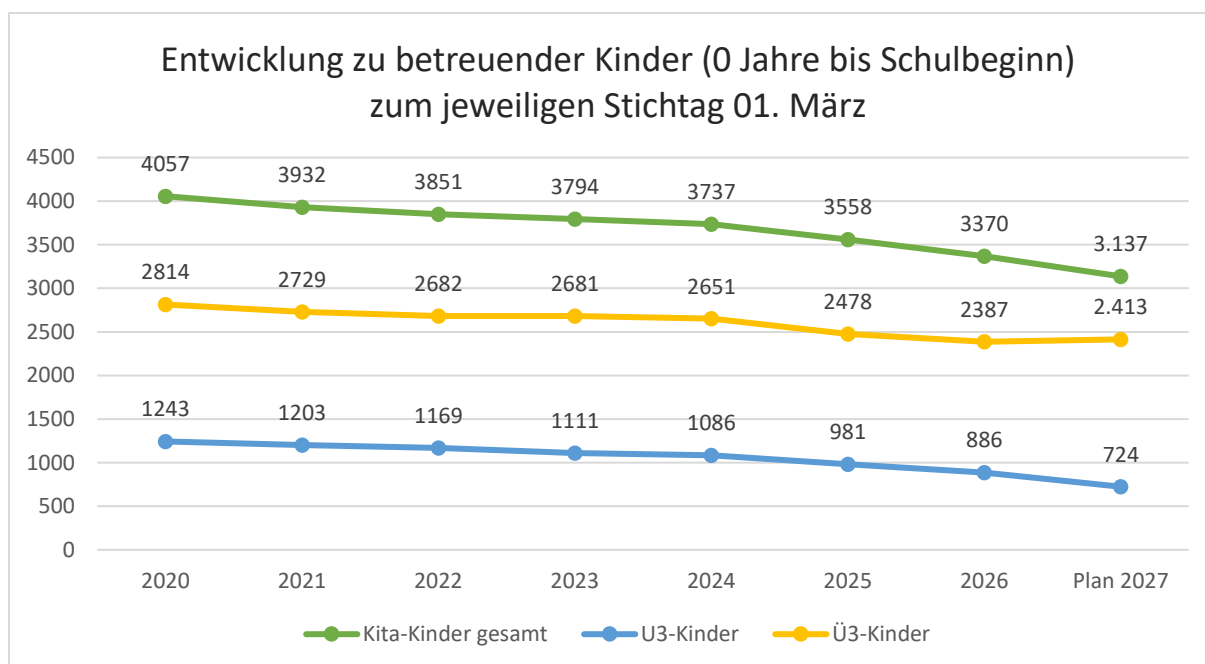


Abbildung 21: Entwicklung zu betreuender Kinder (0 Jahre bis Schulbeginn)

Für den Planungszeitraum 2026/ 2027 werden 140 Hort-Plätze in Kindertagesstätten vorgehalten, wovon zum Stichtag voraussichtlich 93 Plätze in fünf Kindereinrichtungen belegt sein werden.

Bedarfsermittlung nach Altersbereichen:

Von den 71 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz können 18 Einrichtungen gemäß ihrer gültigen Betriebserlaubnis Kinder unter einem Jahr aufnehmen und betreuen.

Zum Stichtag 01.03.2026 wurden 20 Kinder unter einem Jahr in 16 Einrichtungen betreut.

Für Kinder unter zwei Jahren stehen im Landkreis Greiz insgesamt (aktuell entsprechend der gültigen BE) 828 Plätze zur Verfügung. Zum Ende des Bedarfsjahres 2026-2027, Stichtag 01.08.2027 werden voraussichtlich davon 278 Plätze belegt sein, das entspricht einer Auslastung von 33,57 Prozent aller U2- Plätze im LK Greiz.

Am meldepflichtigen Stichtag 01.03.2026 (Thüringer Ministerium Bildung, Wissenschaft und Kultur) wurden 391 Kinder unter zwei Jahren registriert. Im nächsten Jahr, am 01.03.2027 werden es voraussichtlich 343 Kinder (gem. vorliegende Protokolle) zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahr sein.

Für die Kinder zwischen dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen in den Kindertageseinrichtungen 3.714 Plätze zur Verfügung, Zum Stichtag **01.03.2026** wurde ein Gesamtbedarf von 2.862 Plätzen ermittelt.

Altersbereich	Kapazität laut BE	Bedarfsermittlung Stichtag: 01.08.2027
0 – 1 Jahre	18 Kitas	
1 – 2 Jahre	828	278
2 – 3 Jahre	3.854	438
3 – 4 Jahre		482
4 – 5 Jahre		560
5 Jahre – Schuleintritt		1.340
Hortplätze		93
Insgesamt	4.682	3.191

In den Kindertageseinrichtungen stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. In der Gegenüberstellung zum Stichtag 01.03.2025 (Kinderanzahl gesamt: 3.558) und dem Stichtag **01.03.2026** mit einem Gesamtbedarf von 3.370 Plätzen ist ein Rückgang der Anzahl der Kinder um insgesamt 188 Kinder in der Kindertagesbetreuung zu vermerken. Zum Ende des Bedarfsjahres 2026-2027, Stichtag **01.08.2027** werden noch 3.191 Plätze in der Kindertagesbetreuung geplant.

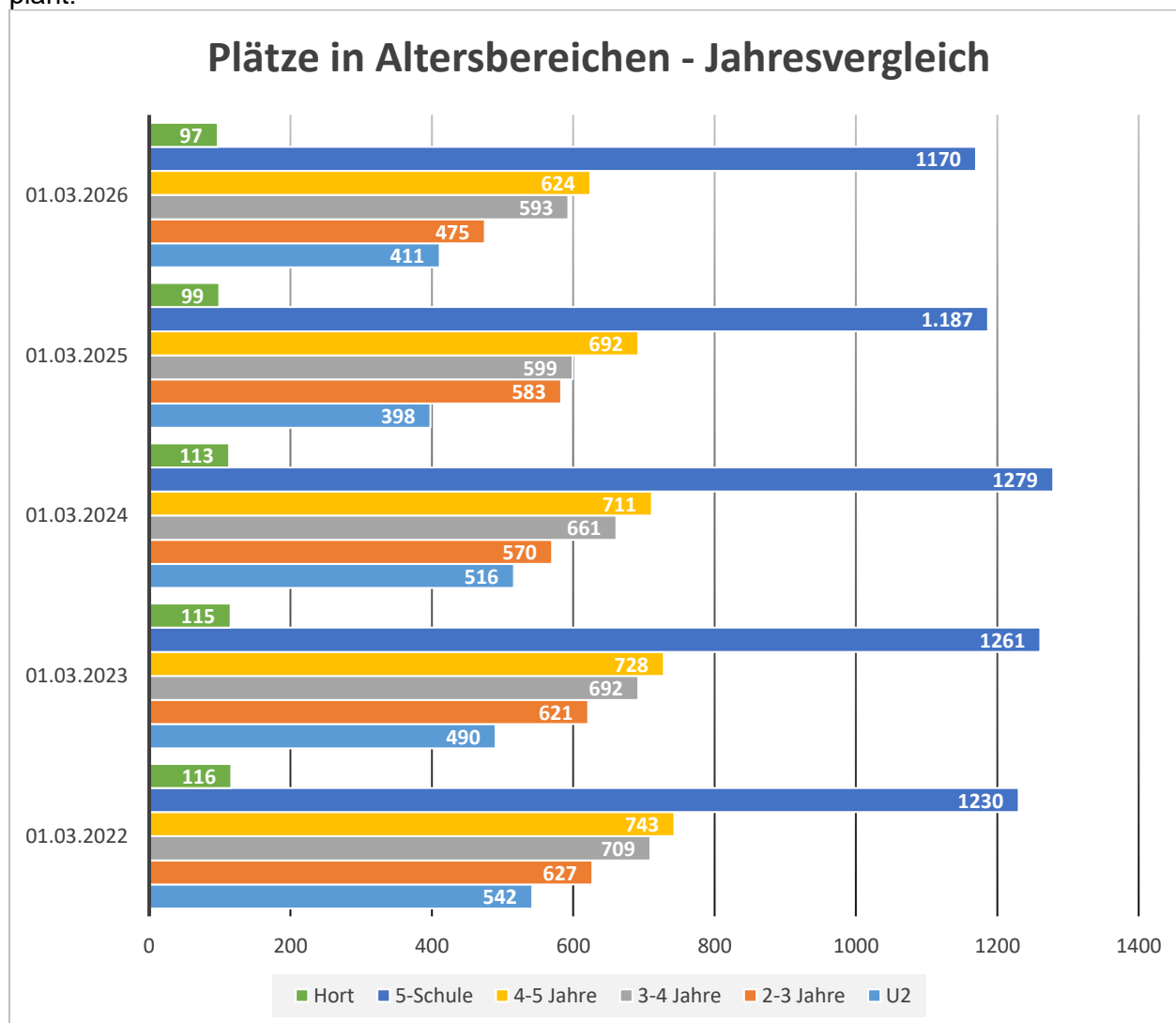


Abbildung 22: Plätze in Altersbereichen - Jahresvergleich

Sozialraum Nord:

Altersbereich	Kapazität laut BE	Bedarfsermittlung Stichtag: 01.08.2027
0 – 1 Jahre	8 (Kindertageseinrichtungen)	
1 – 2 Jahre	354	103
2 – 3 Jahre	1.474	170
3 – 4 Jahre		167
4 – 5 Jahre		214
5 Jahre – Schuleintritt + (Hort)		530 (41)
Insgesamt:	1.828	1.184 (1.225)

Im vorliegenden Sozialraum werden zum Stichtag voraussichtlich **1.184** Kinder im Alter unter einem Jahr bis Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen. Für diese Kinder stehen im Planungsraum **1.828** Plätze (einschl. Hort) zur Verfügung. Das entspricht einem rechnerischen Überangebot von etwa **644** Plätzen. In den Bedarfsplanungen wurden zwischen allen Beteiligten insgesamt **221** freie Kapazitäten vereinbart.

Innerhalb des Sozialraumes Nord werden in drei Kindertagesstätten zum Stichtag **01.08.2027** voraussichtlich **41** Kinder im Hortbereich betreut werden.

Sozialraum Süd-West:

Altersbereich	Kapazität laut BE	Bedarfsermittlung Stichtag: 01.08.2027
0 – 1 Jahre	4 (Kindertageseinrichtungen)	0
1 – 2 Jahre	215	87
2 – 3 Jahre	1.040 (eine Kita mit Hortplätzen ohne Begrenzung)	108
3 – 4 Jahre		156
4 – 5 Jahre		148
5 Jahre – Schuleintritt + (Hort)		323 (52)
Insgesamt:	1.255	822 (874)

In dem Sozialraum „Süd-West“ ist ein voraussichtlicher Bedarf von insgesamt **822** Betreuungsplätzen im Alter unter einem Jahr bis Schuleintritt zu verzeichnen. Diesem Bedarf stehen **1.255** Plätze, gemäß der zur Verfügung stehenden Rahmenkapazität, in den 16 Einrichtungen gegenüber.

Demnach ist eine rechnerische Differenz zwischen Bedarf und Angebot von **433** Plätzen festzuhalten. Im Rahmen der Bedarfsplanungen wurden **160** freie Kapazitäten zwischen allen Beteiligten abgestimmt.

In diesem Sozialraum werden in zwei Kindertagesstätten zum Stichtag voraussichtlich **52** Kinder im Hortbereich betreut.

Sozialraum „Südost“:

Altersbereich	Kapazität laut BE	Bedarfsermittlung Stichtag: 01.08.2027
0 – 1 Jahre	6 (Kindertageseinrichtungen)	0
1 – 2 Jahre	259	88
2 – 3 Jahre	1.340	160
3 – 4 Jahre		159
4 – 5 Jahre		198
5 Jahre – Schuleintritt		487
Insgesamt:	1.599	1.092

In dem Planungsraum Süd-Ost stehen **1.599** Betreuungsplätze für Kinder unter 1 Jahr bis Schuleintritt zur Verfügung. Insgesamt wird zum Stichtag **01.08.2027** ein Bedarf von **1.092**

Betreuungsplätzen bestehen. Dies entspricht einem rechnerischen Überangebot von **507** Plätzen. Zwischen den Trägern, der Kommunen und der Fachberatung wurden insgesamt **208** freie Kapazitäten im Sozialraum vereinbart.

5.5 Bedarfsermittlung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Wie bereits unter Punkt 4.3 benannt, ist die Gesamtzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Form von heilpädagogischer Frühförderung gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie § 79 SGB IX zum Stichtag **01.03.2026** um 22 Kinder im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Für die insgesamt **219 Kinder** ergibt sich ein heilpädagogischer Förderbedarf von insgesamt 2.762,36 Stunden. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Verringerung um 302,15 Stunden dar.

Laut der aktuellen Planung werden zum 01.09.2026 etwa 175 Kinder mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von heilpädagogischer Frühförderung registriert. Der zu erwartenden Förderumfang beläuft sich auf **2.000,25** Stunden (**51,28 VbE**). Der für das Kindergartenjahr 2026-2027 zu erwartende Bedarf an heilpädagogischer Frühförderung zur Anspruchserfüllung der Eingliederungshilfe kann in den neun integrativen Kindertageseinrichtungen und den Regeleinrichtungen mit heilpädagogischem Fachpersonal gesichert werden.

Die zum Stichtag 01.09.2026 als anspruchsberechtigte Kinder auf Eingliederungshilfe gelten als etwaige Größe, es kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf im Laufe des Bedarfsjahres tendenziell steigt.

5.6 Bedarfsermittlung im Vergleich Belegungszahlen und Personalbemessung

Seit 01.01.2025 gilt der neue Personalschlüssel, der unter Punkt 4.2.4 näher erläutert wurde. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben in der Planungsübersicht ihrer Einrichtungen den neuen Personalschlüssel gemäß Viertem Gesetz zur Änderung des ThürKigaG für den Personalbedarf zu Grunde gelegt.

Als maßgebliche Stichtage für die Bedarfsplanung 2026-2027 gilt der **01.03.2026**. Demnach sind **561,97 VbE** pädagogische Fachkräfte (9 Stunden Berechnungsgrundlage für Mindestpersonalschlüssel, inklusive Leitung und jeweilige Öffnungszeiten) in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt. Bezüglich der Personalplanung für das Kindergartenjahr 2026-2027 prognostizieren wir zum 01.09.2026 einen weiteren Rückgang um 37,77 VbE an Personalbedarf.

Der durchschnittliche Bedarf an pädagogischem Personal im Jahr 2026/2027 beläuft sich voraussichtlich auf **493,44 VbE**.

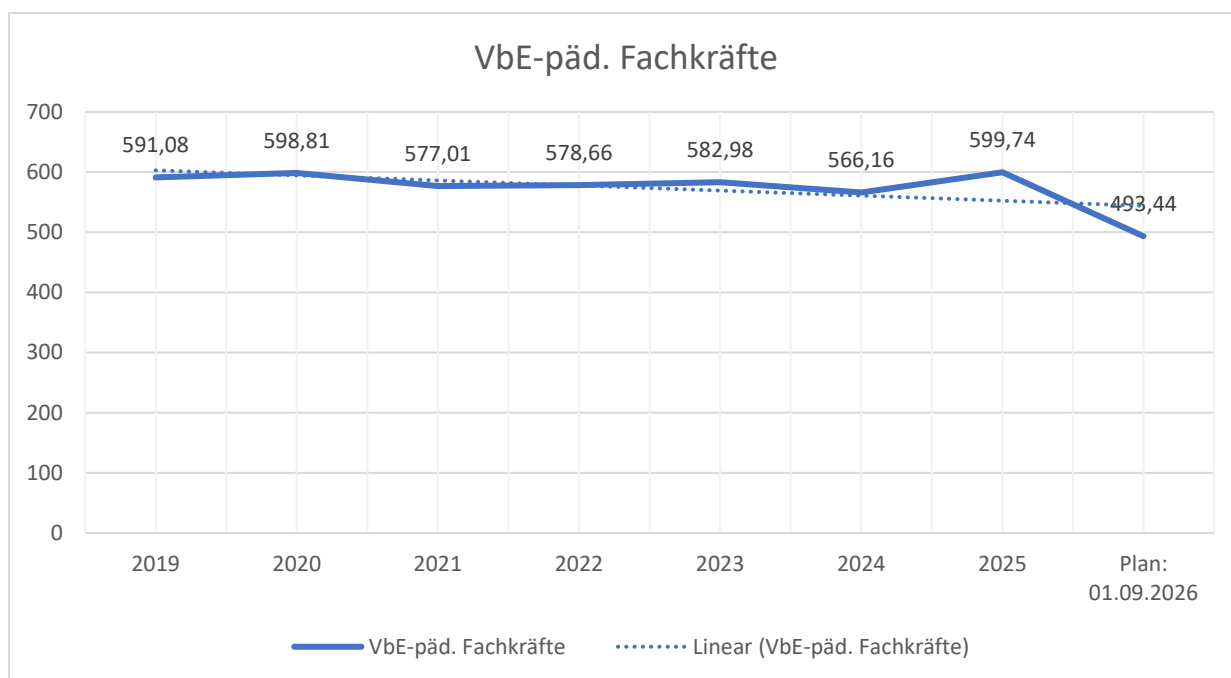


Abbildung 23: VbE – Pädagogische Fachkräfte - Prognose

Im Folgenden werden die zu erwartenden Bedarfe an pädagogischen Fachpersonal in Gegenüberstellung der zu betreuenden Kinder innerhalb der einzelnen Sozialräume aufgezeigt:

Bereich „Nord“:

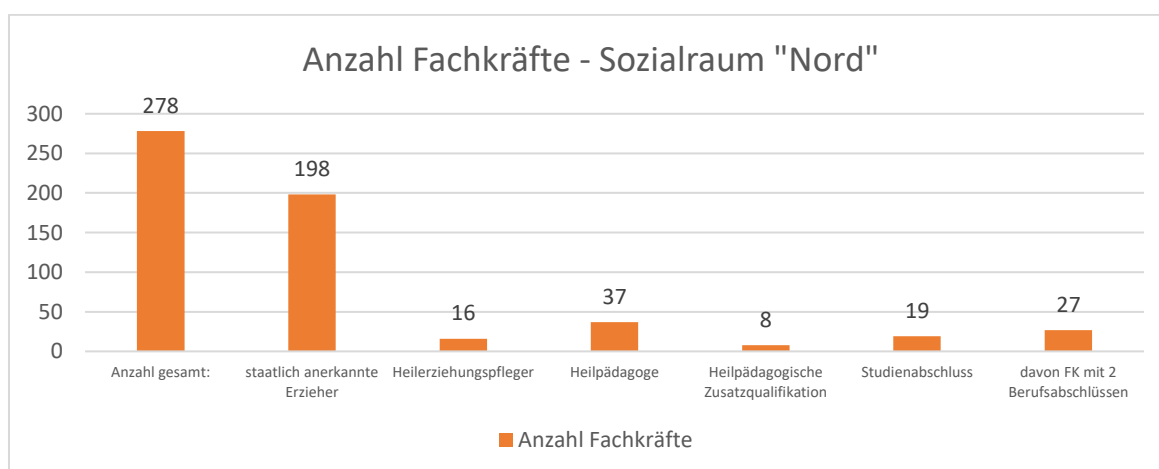


Abbildung 24: Anzahl Fachkräfte – Sozialraum „Nord“

In Bereich „Nord“ stehen zum neuen Kindergartenjahr 2026-2027 insgesamt 278 pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, davon werden **55** heilpädagogische Fachkräfte zum 01.09.2026 den Anspruch auf Eingliederungshilfe in ihren Einrichtungen umsetzen.

Anhand der ermittelten Belegungszahlen zum 01.09.2026 entsteht in dem Sozialbereich voraussichtlich ein Personalbedarf von etwa **184,89 VbE**. Der durchschnittliche Jahreswert für das Kita-Jahr beträgt **202,425 VbE**.

60 Kinder erhalten Eingliederungshilfe nach SGB IX, die einen Umfang von **1.283,93 Stunden heilpädagogische Frühförderung** bzw. **32,92 VbE** benötigen werden. Neun Kinder haben einen Mehrbedarf heilpädagogischer Frühförderung von einem Stundenumfang zwischen 15 – 27,5 Wochenstunden.

Sozialraum „Südost“:

Innerhalb des Sozialraumes „Südost“ werden zum Stichtag 01.09.2026 **269** pädagogische Fachkräfte in **171,47 VbE** tätig sein. Der Jahresdurchschnitt an Personal beläuft sich auf **178,094 VbE**. Davon wurden **46** Fachkräfte benannt, die heilpädagogische Förderleistungen ausüben. Im Sozialraum sind dem gegenüber 42 Kinder mit heilpädagogischer Frühförderung zu erwarten. Auch hier ist die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe nicht abschließend zu betrachten. Der zu erwartende Förderumfang umfasst zum Kita-Jahresauftakt **517,91 Stunden** bzw. **13,27 VbE**. 15 Kinder erhalten einen heilpädagogischen Mehrbedarf zwischen 15 – 22,5 Wochenstunden.

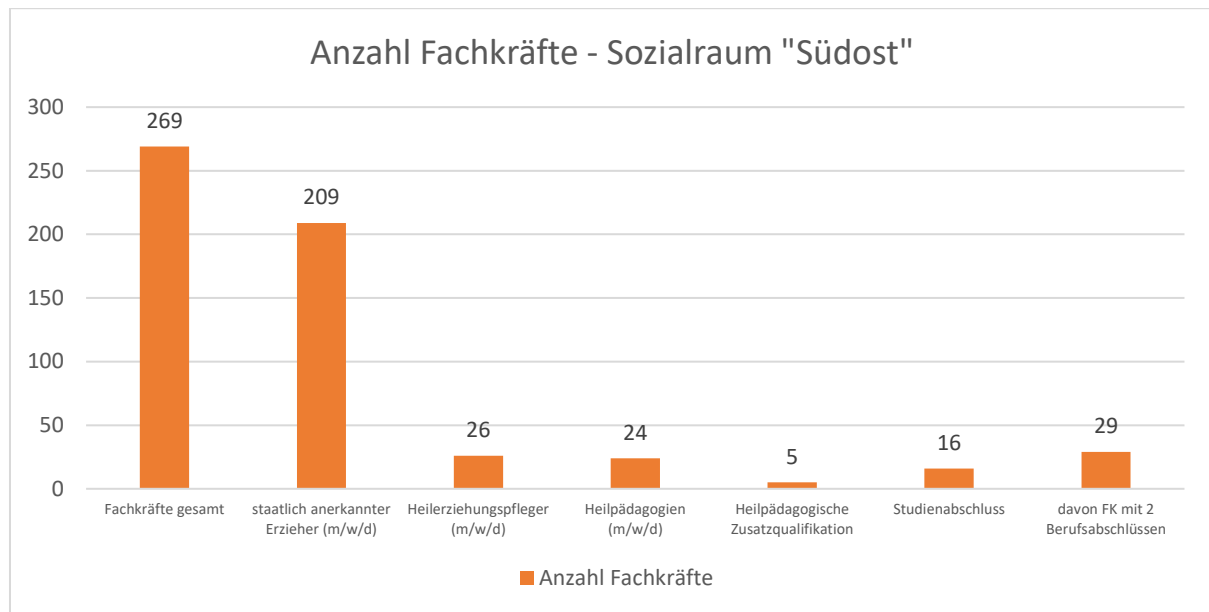


Abbildung 25: Anzahl Fachkräfte – Sozialraum „Südost“

Sozialraum „Südwest“:

Im Sozialraum „Südwest“ stehen zum 01.09.2026 insgesamt **199** pädagogische Fachkräfte zur Verfügung. 40 Fachkräfte davon sind berechtigt, heilpädagogische Frühförderung zu gewährleisten. Im Jahresdurchschnitt wird im Sozialraum ein Personalbedarf anhand der vorliegenden Belegungszahlen von **141,89 VbE** benötigt. Zu Beginn des Planungsjahres am 01.09.2026 liegt der Personalbedarf bei **137,08 VbE**. Zum Zeitpunkt der Erhebung konnten 52 Kinder mit Eingliederungshilfe nach SGB IX ermittelt werden. Sechs Kinder haben einen behinderungsbedingten Mehrbedarf zwischen 15 – 29 Wochenstunden heilpädagogischer Frühförderung. Der Förderumfang beläuft sich **663,78 Stunden** bzw. **17,02 VbE**.

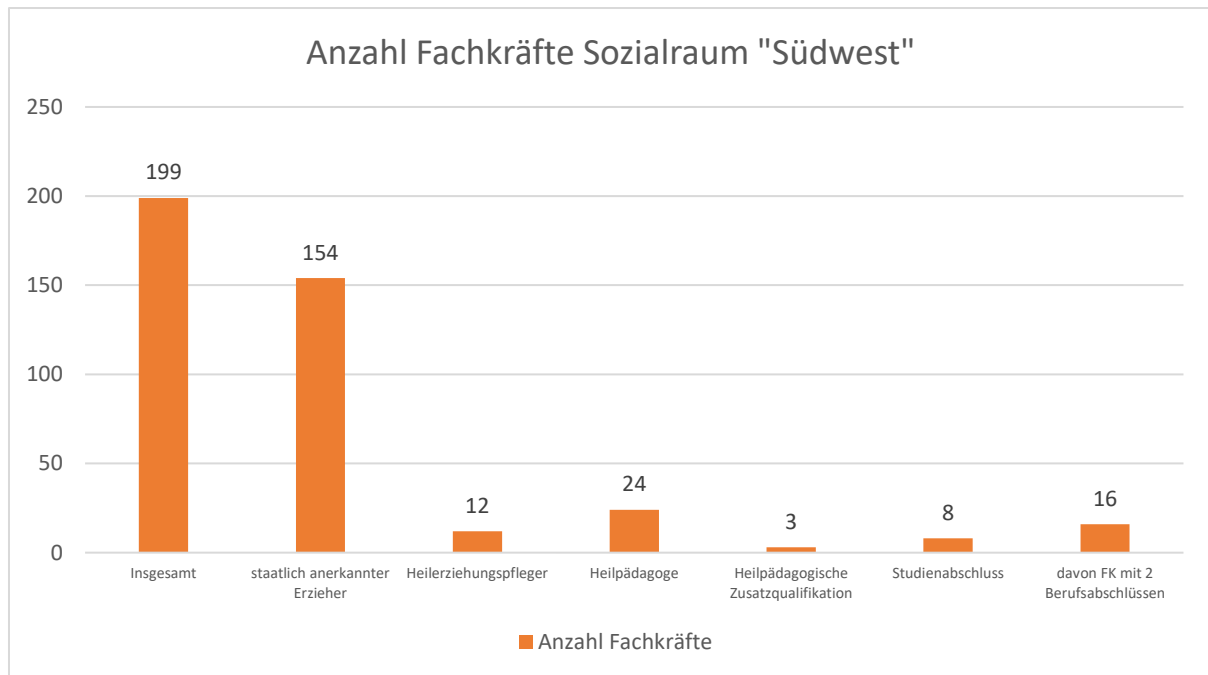


Abbildung 26: Anzahl Fachkräfte – Sozialraum „Südwest“

6 Modellprojekte und Zertifizierungen

Die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz nehmen an verschiedenen förderungsfähigen Modellprojekten teil, initiieren eigene Projekte im KiTa-Alltag oder erhalten Zertifizierungen für pädagogische Schwerpunkte ihrer Arbeit. Zertifizierungen führen einerseits zur Förderung pädagogischer Qualität innerhalb der Kindertageseinrichtung und andererseits wird die Bildungsarbeit für Eltern, Bildungspartner und andere Interessenten transparent gemacht.

6.1 Zertifizierte Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)

Im Landkreis Greiz gibt es Kindertageseinrichtungen mit besonders ausgeprägter Familien- und Sozialraumorientierung. Das integrierte Gesamtkonzept verbindet die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung mit denen der Familienbildung, Familienberatung und Familienförderung nach § 16 SGB VIII.

Die Eltern-Kind-Zentren erleichtern den Zugang zu regionalen Hilfsangeboten für Familien, unterstützen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und helfen dabei, die soziale Infrastruktur an die verändernden Bedarfe von Familien anzupassen.

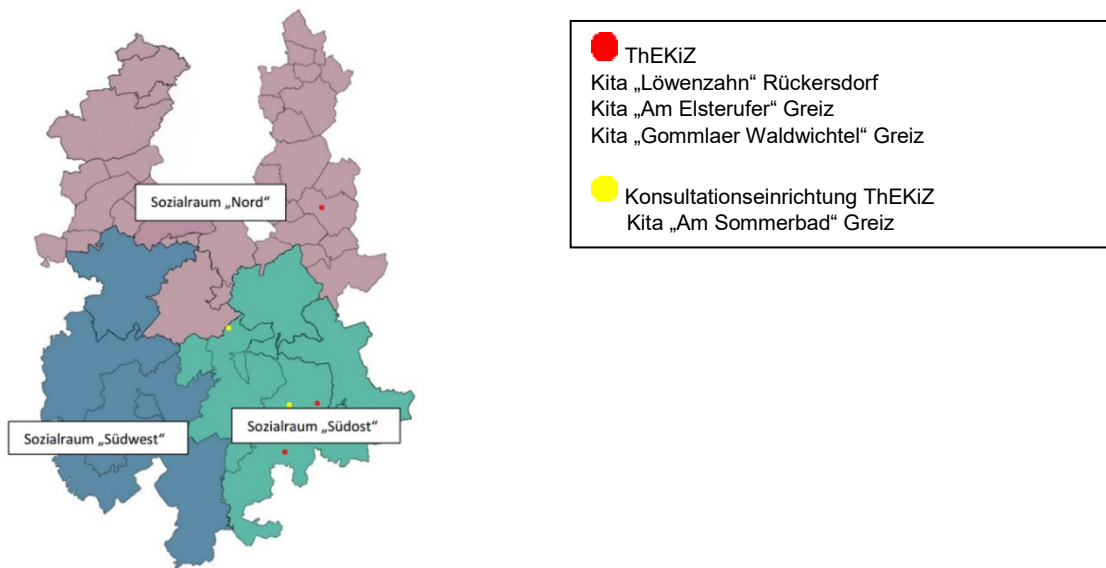


Abbildung 27: zertifizierte Eltern-Kind-Zentren

Die Kindertageseinrichtungen „Kleeblatt“ in Hohenölsen und „Am Sommerbad“ in Greiz haben unter wissenschaftlicher Begleitung die Modellphase erfolgreich absolviert. Die Kita am Sommerbad ist eine Konsultationseinrichtung geblieben.

Im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) wurden 2026 wieder Mittel für die „Eltern-Kind-Zentren“ eingeplant. Das Interessenbekundungsverfahren für die Kindertageseinrichtungen wird derzeit vorbereitet.

6.2 Bundesprogramm „Sprach-Kitas. Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ ging 2023 in die Verantwortung der Länder über. Thüringen förderte das Programm bis Ende 2024. „*Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist*“ impliziert die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung. Das Programm richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die einen überdurchschnittlichen hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf haben und setzt inhaltliche Schwerpunkte in Digitalisierung, alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik und Zusammenarbeit mit Familien. Seit dem 01.07.2023 wurde das Programm über das Land Thüringen gefördert.

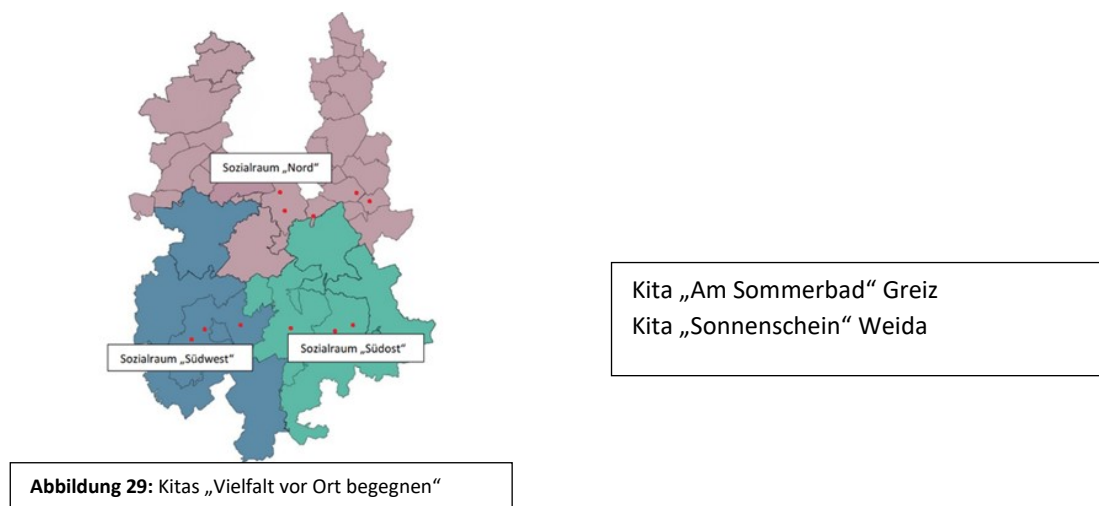
Folgende Einrichtungen nahmen an dem Landesprogramm teil:



Abbildung 28: Sprach-Kitas

6.3 Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen“

Im Rahmen der Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ entstand im Jahr 2021 das förderungsfähige Bundesprogramm „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“. Grundlegendes Ziel dieses Programms war die Verbesserung der Qualität der Kindertageseinrichtungen. Insbesondere sollten die teilnehmenden Einrichtungen dahingehend gestärkt werden, bestimmte Barrieren im Alltag zu bewältigen, differenzierte Möglichkeitsräume zu etablieren und Vielfalt als Ressource zu stärken. Dabei wurden die teilnehmenden Einrichtungen wissenschaftlich und fachlich beraten, in der Praxis begleitet und angeleitet. Darüber hinaus erfolgte die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen innerhalb der Einrichtungen, Förderung projektbezogener Sachkosten sowie eine Förderung zusätzlicher personeller Ressourcen innerhalb der Fachberatung. Das Modellprojekt war bis zum 31.12.2025 befristet. Die Kindertageseinrichtungen „Kita am Sommerbad“ Greiz und „Sonnenschein“ Weida haben am Bundesprogramm teilgenommen. Beide Einrichtungen werden am neuen Projekt des Landes Thüringen „Qualitätskompass – Sprache und Inklusion“ 2026-2027 teilnehmen, ihre Teilnahme galt als gesetzt. Acht weitere Kitas aus dem Landkreis haben sich beworben. Eine Zusage erhielten die Kindertageseinrichtungen „Pustebume“ Zeulenroda-Triebes, die Kita „Juri Gagarin“ und „Freundschaft“ Greiz und die Kita „Gänseblümchen“ Seelingstädt Anfang Mai.



6.4 Sonstige Projekte/Zertifizierungen

Auf Initiative der Leitungen, pädagogischen Fachkräfte und der Träger werden in den Kindertageseinrichtungen weitere unterschiedliche Projekte durchgeführt und (erneute) Zertifizierungen vorgenommen. So können für das Bedarfsplanungsjahr 2026-2027 vor allem die Stiftung „Kinder forschen“, das Qualitätssiegel „Bewegungsfreundlicher Kindergarten“ über den Landessportbund, die kostenfreie Zertifizierung „Waldkönner“ oder auch das Programm zur Förderung des seelischen Wohlbefindens von Kindern über die AGETHUR, Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. benannt werden. Ebenso gelangen Angebote über die gesetzlichen Krankenversicherungen wie AOK, DAK und IKK zu immer mehr Zuspruch. Im Rahmen dieser Programme stehen Themen wie die Begleitung der Kitas zu einer gesundheitsförderlichen Lebenswelt, die Förderung von Bewegung, ausgewogene Ernährung, psychische Gesundheit und geistige Fitness im Vordergrund. Hervorzuheben ist, dass diese Programme mit Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften durchgeführt werden.

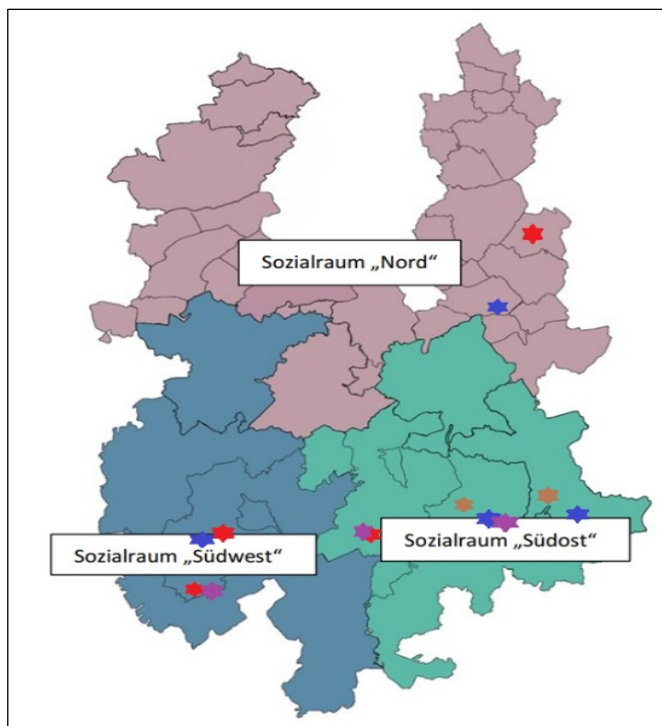


Abbildung 30: Projekte der Kitas



Kinder forschen

Kita „Tausendfüßler“ Naitschau
 Kita „Spatzennest“ Langenwolschendorf
 Kita „Sonnenschein“ Zeulenroda
 Kita „Hainschlösschen“ Pahren
 Kita „Gänseblümchen“ Waltersdorf
 Kita „Löwenzahn“ Rückersdorf



Bewegungsfreundlicher Kindergarten

Kita „Regenbogen“ Mohlsdorf
 Kita „Freundschaft“ Greiz
 Kita „Haus Kinderglück“ Zeulenroda
 Kita „Sonnenkäfer“ Linda
 Kita „Freundschaft“ Weida
 Kita „Bummi“ Bad Köstritz
 Kita „Zur Märchenbuche“ Caaschwitz
 Kita „Die wilden Tauben“ Wildetaube
 Kita „Regenbogen“ Niederpöllnitz
 Kita „Juri-Gagarin“ Greiz
 Kita „Gommlaer Wichtel“ Greiz
 Kita „Sonnenschein“ Teichwolframsdorf
 Kita „Am Froschteich“ Hohndorf



Jolinchen Kids - AOK

Kita „Brahmenauer Koblode“ Brahmenau
 Kita „Leubazwerge“ Hohenleuben
 Kita „Spatzennest“ Greiz-Moschwitz



Waldkönner

Kita „Regenbogen“ Mohlsdorf
 Kita „Gommlaer Waldwichtel“ Gommla



Fit4future Kita – DAK

Kita „Zwergenland“ Wiebelsdorf
 Kita „Hainschlösschen“ Pahren
 Kita „Sonnenschein“ Zeulenroda-Triebes
 Kita „Spatzennest“ Langenwolschendorf



Schatzsuche – Programm zur Förderung des seelischen Wohlbefindens von Kindern

Kita „Kinderparadies“ Münchenbernsdorf

7 Sanierungs-/ Modernisierungsbedarfe in Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Bedarfsplanung 2026/2027 wurde mithilfe der Planungsprotokolle einerseits nach der barrierefreien Zugänglichkeit der Kitas im Sinne des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes gefragt, andererseits wurden Fragen nach konkreten Sanierungs- und Modernisierungsbedarfen zur Erhaltung und/oder Schaffung neuer Betreuungsplätze in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen verfasst.

Die Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ in Seelingstädt erhält einen kompletten Neubau. Die Rahmenkapazität der voraussichtlich im Oktober 2026 fertiggestellten Kindertageseinrichtung wird 35 Plätze umfassen. Die Kindertageseinrichtung „Freundschaft“ in Greiz ist seit Oktober 2025 in der Kita „Juri Gagarin“ Greiz untergebracht. Die Komplettsanierung des Hauses in der Tannendorfstraße wird voraussichtlich von Oktober 2026 bis in das Jahr 2028 dauern.

Zusammenfassend kann dargelegt werden, dass insgesamt 36 Einrichtungen von 71 über einen barrierefreien Zugang verfügen. Darüber hinaus können 23 Kindertageseinrichtungen eine komplette Barrierefreiheit vorweisen.

In insgesamt 32 Einrichtungen ist gegenwärtig von einem Sanierungsbedarf auszugehen. In einer Einrichtung wird die Sanierung nach einem Brand im Februar 2026 über die Versicherung erforderlich sein. In den Angaben ist auch die Komplettsanierung der Kita „Freundschaft“ Greiz enthalten. Für 16 Einrichtungen wurden keine Angaben getätigt und in 21 Einrichtungen besteht kein Sanierungsbedarf.

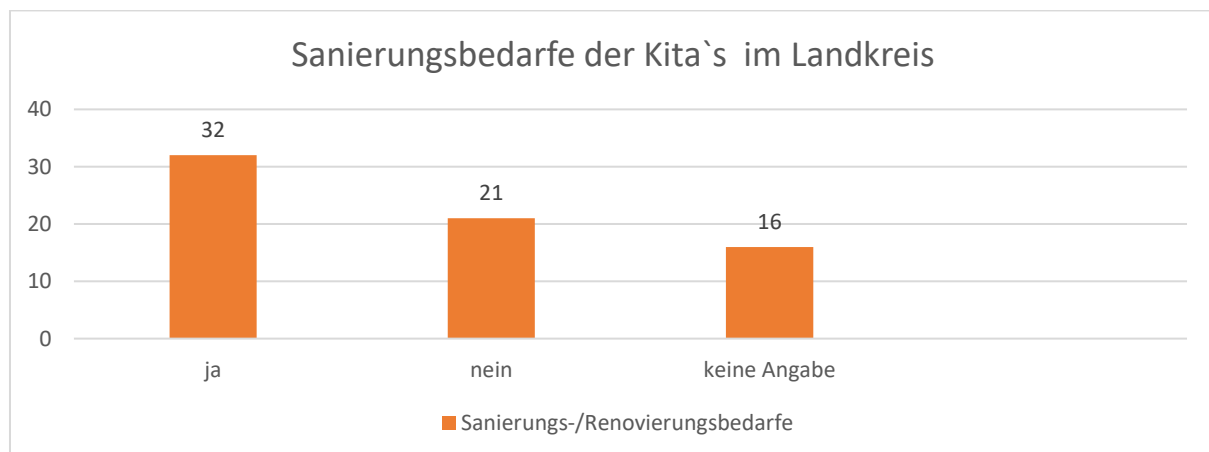


Abbildung 31: Sanierungsbedarfe im Landkreis Greiz

In Abbildung 31 wird der Umfang an Sanierungs-/Modernisierungserfordernissen innerhalb der drei Sozialräume dargestellt, dabei ist im Sozialraum „Südost“ von dem höchsten Bedarf auszugehen.

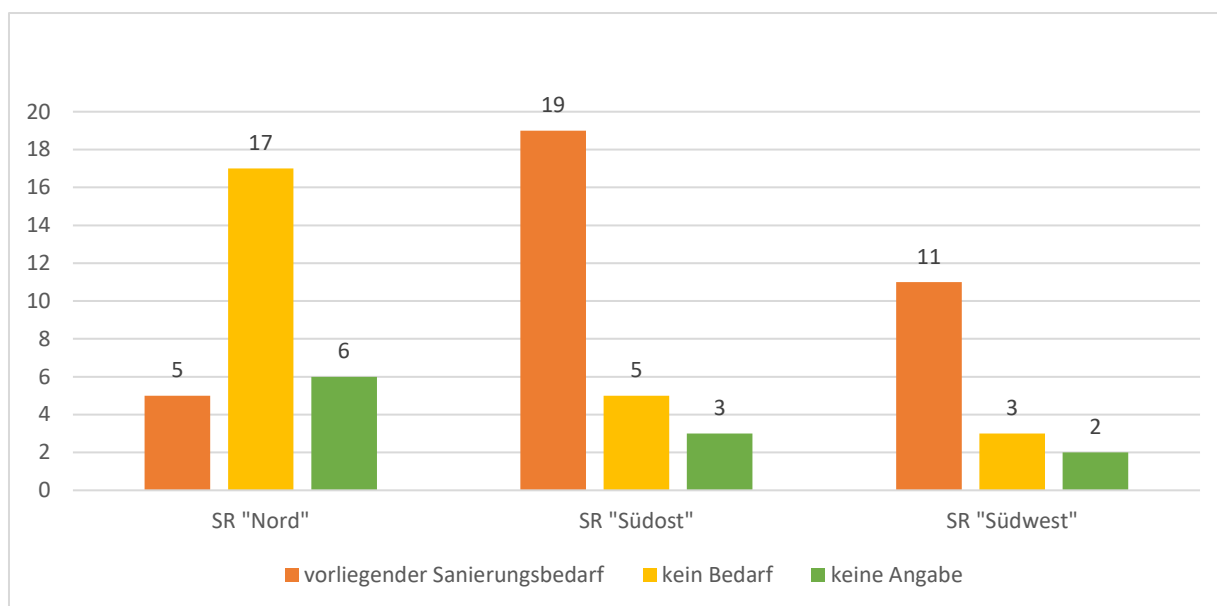


Abbildung 32: Sanierungsbedarfe in den einzelnen Sozialräumen

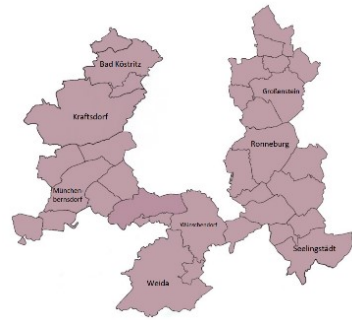
Die Kommunen und Träger benannten hierzu differenzierte Sanierungserfordernisse, die durch das Jugendamt in Oberkategorien zusammengefasst wurden:

Maßnahmen	Anzahl der Einrichtungen
Gebäudeinstandhaltung:	
Erneuerung Außenfassade	6
Trockenlegung Mauerwerk	1
Dämmungsmaßnahmen	1
Dacherneuerung	3
Heizung	2
Raumausstattung und –beschaffenheit:	
Raumakustik	3
Malerarbeiten	4
Sanitärräume	7
Möbiliar	1
Erneuerung Fußböden	2
Küchenmodernisierung	3
Komplettsanierung bzw. Neubau	2 und ein gesamter Gruppenbereich nach Brand
Brandschutzmaßnahmen	1
Erneuerungen im Außenbereich	
Beschattung	
Zaunerneuerung	1
Spielgeräte	1
Maßnahmen zur Barrierefreiheit	
Einbau Fahrstuhl	1
Unfallschutzmaßnahmen	
Geländer Erhöhung	1

Aus Sicht des Bereiches Jugendhilfeplanung liegen vor allem für die nachstehenden Einrichtungen Sanierungs- und Modernisierungserfordernisse vor. Bis auf den Neubau in der Gemeinde Seelingstädt (Thür. Landesamt für Landwirtschaft und ländlicher Raum) stehen den Kommunen und Trägern keine Fördermittel des Landes bzw. Bundes zur Verfügung.

Sozialraum Nord

- Seelingstädt – Kita „Gänseblümchen“
- Braunschwalde – Kita „Anne Frank“
- Linda – Kita „Sonnenkäfer“



Sozialraum Süd-Ost

- Greiz – Kita „Freundschaft“
- Greiz – Kita „Juri Gagarin“
- Hohndorf – Kita „Am Froschteich“
- Greiz Moschwitz – Kita „Spatzennest“
- Greiz – Kita „Reinsdorfer Zwergenscheune“
- Neumühle
- Meilitz – Kita „Bussi Bär“
-



Sozialraum Süd-West

- Zeulenroda-Triebes – Kita „Die kleinen Strolche“
- Zeulenroda-Triebes – Kita „Haus Kinderglück“
- Burkersdorf – Kita „Abenteuerland“



8. Fachberatung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz. Spezifische Aufgaben der Fachberatung liegen vor allem in der Unterstützung und Begleitung der einzelnen Kindertageseinrichtungen sowie in der fachlichen Beratung der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Grundsätze der Förderung. Dabei sind aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Einen besonderen Raum nehmen verschiedene Fortbildungsangebote der Fachberaterinnen für die Träger, Leitungskräfte, pädagogische Fachkräfte und Eltern ein. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.



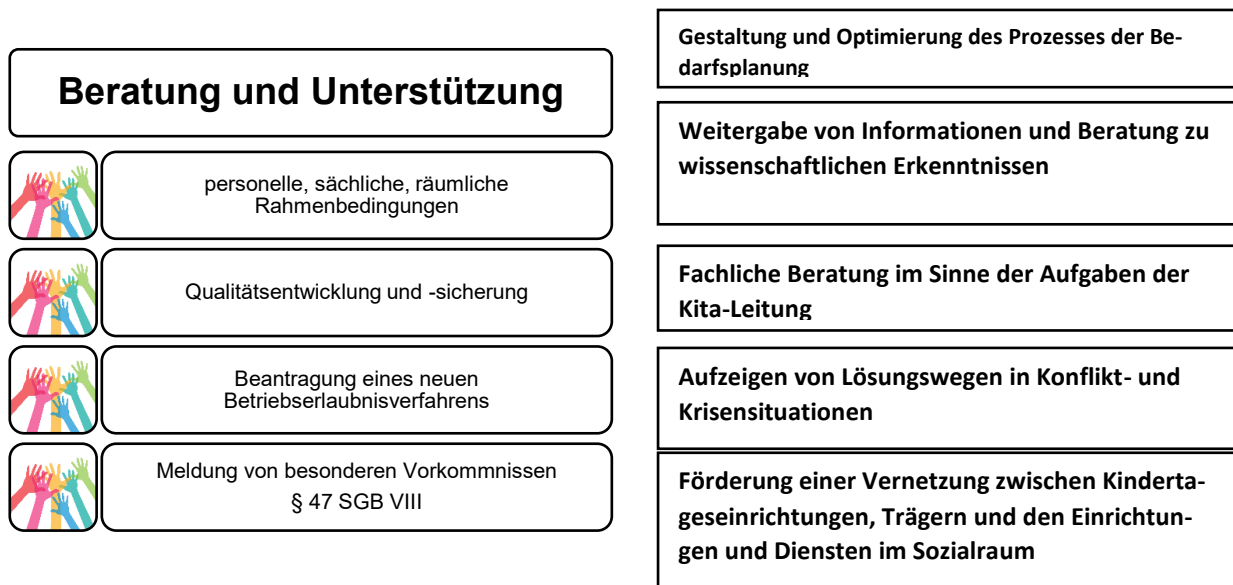
Die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und die Sicherung der Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen und in der Tagespflege obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das trägerübergreifende Fachberaternetzwerk besteht aus der Fachberatung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Fachberatern der freien Träger. Derzeit wird die Fachberatung durch die Diakonie Mitteldeutschland und die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in eigener Verantwortung durchgeführt. Dies betrifft nachfolgende Einrichtungen:

- Zeulenroda: KiTa „Arche Noah“ Bernsgrün
KiTa „Unterm Regenbogen“
- Weißendorf: KiTa „Unterm Regenbogen“
- Weida: KiTa „Sonnenschein“
- Ronneburg: KiTa „Regenbogenland“
- Weida: KiTa „Freundschaft“
KiTa „Kleeblatt“ OT Hohenölsen

Alle anderen Träger und Einrichtungen nehmen die Fachberatung des örtlichen Jugendamtes in Anspruch. Darüber hinaus beteiligen sich die Leitungskräfte aller Kindertageseinrichtungen an regelmäßigen Leitungsberatungen des Jugendamtes.

Um das tägliche Arbeiten mit Kindern, Eltern und Kollegen fachlich, menschlich und kindorientiert zu gestalten, ist ein kontinuierlicher Austausch über Teamprozesse, pädagogische Prozesse sowie Fachthemen zur kindlichen Entwicklung innerhalb des Fachberaterteams dringend erforderlich.

Die Fachberatung ist einerseits eine personen- und einrichtungsbezogene Leistung der Jugendhilfe. Gleichzeitig übernimmt sie die einrichtungsübergreifende, träger- und konzeptionsunabhängige Steuerungsarbeiten. Die Fachberatung sorgt für die Sicherung dieses Anspruches durch:



Seit 1. Juli 2025 ist die Fachberatung mit den oben benannten Aufgaben in der Gesamtverantwortung Fachberatung Kindertageseinrichtungen übergegangen.

Neben individuellen Einzelfallberatungen zählen Leitungs- und Trägerberatungen, die zweimal im Kalenderjahr erfolgen, zu einem festen Bestandteil des Angebotes der Gesamtverantwortung Fachberatung. Innerhalb dieser Beratungen werden neue gesetzliche Gegebenheiten, wissenschaftliche Erkenntnisse, sowie aktuelle Fragestellungen in Form eines gemeinsamen Austausches bearbeitet. Ebenso werden wichtige Netzwerkpartner eingeladen, um eine gelingende Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen im Sinne aller Kinder im Landkreis Greiz zu gewährleisten.

Zudem leitet die Fachberatung einen Arbeitskreis für Leitungskräfte der Kitas, der speziell auf deren Aufgaben ausgerichtet ist. Hier werden aktuelle bedarfsgerechte Themenschwerpunkte in einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch besprochen, erarbeitet und in Form von Handlungsleitlinien festgehalten.

8.1 Thüringer Bildungsplan

Für die konzeptionelle Weiterentwicklung pädagogischer Schwerpunkte unter Beachtung des jeweiligen pädagogischen Ansatzes der Einrichtung wirkt Fachberatung prozessunterstützend und – begleitend. Fachliche Prozesse und die Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität haben hauptsächlich die Fragestellungen der Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder an und in ihrem Lebensfeld Kindergarten inne. Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtung gemäß § 7 ThürKigaG stellen das Zusammenwirken zwischen dem gesetzlichen Auftrag und dessen Umsetzung durch den Thüringer Bildungsplan – 18 Jahre dar.

Schwerpunkte des fachlichen Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse sind Forderungen hinsichtlich der Entwicklung einer gemeinsamen professionellen Haltung der pädagogischen Fachkräfte. Der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse steht im engen Zusammenhang mit professioneller Reflexions- und Evaluationsarbeit der pädagogischen Fachkräfte. Fachberatung nutzt neben der einrichtungsspezifischen Beratung auch Arbeitskreise mit Schwerpunktthemen der frühkindlichen Bildung und Erziehung:

- ⇒ Partizipation von Kindern
- ⇒ Spiel als Grundlage kindlicher Entwicklung
- ⇒ Beobachten und Dokumentieren kindlicher Entwicklungsprozesse
- ⇒ Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Die Arbeitskreise finden zweimal jährlich statt. Es hat sich in der Regel bewährt, den fachlichen Input gepaart mit Methoden praxisnah anzubieten. Die Vorgehensweise unterstützt die Fachkräfte, ihre Alltagspraxis gut zu reflektieren und im Austausch mit anderen Kollegen neue Impulse in ihre pädagogische Arbeit einfließen zu lassen.

Die fachliche Unterstützung und Begleitung für das Kindergartenjahr 2025/2026 galt der Auseinandersetzung mit dem professionellen Grundverständnis und der Reflexion zur kindorientierten Alltagspraxis. Kindorientiertes Arbeiten bedeutet, die Rechte der Kinder als Grundsatz pädagogischen Handelns anzuerkennen.

Das professionelle Rollenverständnis beruht auf einer vorbildwirkenden und moderierenden Begleitung kindlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse. Diese konzeptionellen Arbeitsprozesse bedürfen einer kontinuierlichen intensiven fachlichen Auseinandersetzung der pädagogischen Fachkräfte in den Kitas.

Der fachliche Bereich „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ wurde im Juli 2025 in den Bereich des „Koordinierenden Kinderschutz im Landkreis Greiz“ überführt

Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen stellt eine Querschnittsaufgabe in Bezug auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen dar. Die Kinderschutzkonzeptionen liegen der Fachberatung vor und werden mit den Einrichtungen individuell hinsichtlich der Fachlichkeit und als Grundlage für das pädagogische Handeln vor Ort reflektiert. Hauptaugenmerk liegt auf dem Verständnis und der Haltung pädagogischer Fachkräfte, die Rechte der Kinder im Alltag zu wahren. Gleichzeitig sind Kinder aktiv an der Umsetzung ihrer Rechte zu beteiligen. Die Fachberatung unterstützt die Einrichtungen durch praxisrelevante Methoden, die den Kindern die Beteiligung und Mitbestimmung im Alltag ermöglichen. In den Kindertageseinrichtungen sind 94 qualifizierte Kinderschutzfachkräfte tätig. Sie haben die Verantwortung in Zusammenarbeit mit Leitung Gewaltprävention im Verständnis von Beteiligungs- und Mitspracheprozessen der Kinder als eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Einrichtung zu evaluieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die fachliche Weiterbildung zu spezifischen Kinderschutzwissen wurde durch einen Praxistag zum Thema „Kinder in suchtbelasteten Familien“ mit einer externen Referentin gewährleistet. Neben einem Weiterbildungstag wird ein Reflexions- und Evaluationstag angeboten, um einrichtungsbezogene Fragestellungen zum Kinderschutz bzw. Methoden der präventiven Arbeit gemeinsam zu bearbeiten.

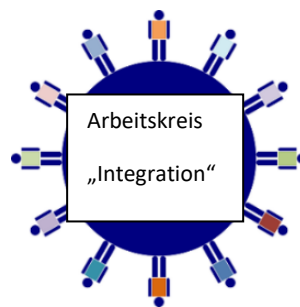
8.2 Heilpädagogische Fachberatung (HFB)

Die HFB ist mobil, aufsuchend und niederschwellig. Sie garantiert kontinuierliche Begleitung und Unterstützung und basiert auf der Freiwilligkeit der Ratsuchenden. In diesem Arbeitsfeld, welches präventiv tätig wird, werden besondere Fragestellungen zum Kind sowie pädagogische Ansätze in der Praxis bearbeitet. Die Heilpädagogische Fachberatung des Trägers der Sozialhilfe sorgt für die Sicherung dieses Anspruches durch:



Abbildung 34: Aufgabenfeld HFB (eigene Darstellung)

Um die Qualität und Fachlichkeit in der heilpädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten zu sichern, ist die HFB täglich in den Einrichtungen vor Ort. Arbeitskreise sind eine gewünschte Plattform der trägerübergreifenden Qualitätsentwicklung. Durch die HFB werden im Landkreis Greiz folgende Arbeitskreise angeboten:



Die Fachthemen dieser Arbeitskreise orientieren sich an den Bedarfen der Pädagogen sowie der Aktualität verschiedener pädagogischer Prozesse. Diese Plattform bietet des Weiteren allen heilpädagogischen Fachkräften die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches zu den Ansprüchen an die Gestaltung des Alltags in Kindertageseinrichtungen. Im letzten Bedarfsjahr hat sich ein praxisorientierter Arbeitskreis als äußerst wertvoll herauskristallisiert. Der theoretische Input ermöglichte in Verbindung mit dem bereitgestellten Material der anwesenden heilpädagogischen Fachkräfte Einblicke in die Entwicklungsbereiche Sprache und sozial-emotionale Entwicklung. Im Bedarfsjahr 2025/2026 nahmen Fragestellungen zur Entwicklung frühkindliche Reflexe auf der Grundlage neurophysiologische Aspekte. Darüber hinaus werden Fragen zur methodischen Herangehensweise bei der Begleitung von Kindern mit emotionalen Regulationsstörungen und deren Äußerungen im Alltagsgeschehen wichtig.

9 Fazit

Im Bedarfsjahr 2026/2027 sind im Landkreis Greiz die Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis Schuleintritt flächendeckend, wohnortnah und familienorientiert vorhanden. Der in § 2 ThürKigaG verankerte Rechtsanspruch, allen Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten, wird im gesamten Landkreis engagiert und kompetent gewährleistet.

Aktuell bieten die Kindertageseinrichtungen des Landkreises eine Gesamtrahmenkapazität von **4.682 Plätzen** für Kinder von unter einem Jahr bis zum Schuleintritt. Zum Stichtag **01.08.2027** werden davon voraussichtlich **3.191 Plätze** belegt sein. In fünf Einrichtungen werden 93 Kinder im Grundschulalter das Angebot der Hortbetreuung in Kindertageseinrichtungen nutzen.

Rein rechnerisch ergibt sich aktuell eine Überkapazität von 1.491 Plätzen. Diese Anzahl ist jedoch unter Vorbehalt zu betrachten. Durch die anstehenden neuen Betriebserlaubnisverfahren sowie der Schließung der Einrichtung „Krümelburg“ wird sich das Gesamtplatzangebot im kommenden Betreuungsjahr signifikant verändern.

Mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurden sogenannte „Reserveplätze“ anhand der aktuellen Bedingungen der jeweiligen Kita festgelegt, die Rahmenkapazität war weniger relevant. Demzufolge tritt eine deutliche Differenz zwischen dem rechnerischen Überangebot von Betreuungsplätzen und den vereinbarten freien Kapazitäten auf.

Während die durchschnittliche Auslastung der Rahmenkapazitäten bei 50% -95% liegt, verzeichnen drei Einrichtungen eine deutlich geringere Inanspruchnahme von lediglich 45% der Plätze. Das sind Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von mehr als 130 Plätzen für Kinder vom 0,4. Lebensmonat bis Ende der Grundschulzeit, die allerdings in der Regel Kinder vom ersten Lebensjahr bis Schuleintritt betreuen.

Dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 ThürKigaG wird im Rahmen freier Kapazitäten entsprochen. Dies nehmen Eltern in Anspruch und wählen die Kindertageseinrichtung entsprechend ihrer Vorstellungen, der pädagogischen Konzeption und ihrer persönlichen Lebenssituation aus.

Basierend auf den Prognosen des Thüringer Landesamt für Statistik ist bis zum Jahr 2029 mit einem Rückgang der Kinderzahlen im frühkindlichen Bereich zu rechnen. Er zeigt sich auf Landkreisebene insbesondere bei den Ein- bis Dreijährigen.

Mit Blick auf rückläufige Betreuungszahlen in einzelnen Einrichtungen eröffnet sich die Chance, freiwerdende Räume innerhalb von Kindertageseinrichtungen sinnvoll für ergänzende Angebote zu nutzen. Kooperationen mit den Frühen Hilfen bieten zum Beispiel Potenzial, um Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern wohnortnah zugänglich zu machen.

Seitens der Träger wird der neue Personalschlüssel gemäß dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes in allen Einrichtungen umgesetzt. Der ermittelte Personalbedarf wird ab neuem Kita-Jahr aufgrund der sinkenden Kinderzahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgehen. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Betreuungsbedarfe durch das aktuell vorhandene Personal abgesichert werden können.

Für 32 Einrichtungen wurden Sanierungs- und Modernisierungsbedarfe festgehalten, die mitunter für die Erhaltung der Einrichtungen unabdingbar sind. Seit 2022 stehen hierfür keine Fördermittel auf Landes- oder Bundesebene mehr zur Verfügung.

Zusammenfassend wird deutlich, dass Träger vor komplexen Anforderungen in Bezug auf die finanziellen, personellen und strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb der Kindertageseinrichtungen stehen.

Im pädagogischen Kontext stoßen Fachkräfte im Rahmen ihres regulären Auftrags zunehmend an Grenzen. Vor allem Kinder mit besonderen Entwicklungsbedürfnissen sowie bedürftige Familien benötigen eine individuelle, kontinuierliche und empathische Begleitung und Unterstützung durch die Fachkräfte.

Niedrigschwellige Angebote, die der Förderung der Erziehung in Familien dienen, sollten in Kindertageseinrichtungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Positive Beispiele können in den Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die zukünftig wieder über das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben gefördert werden, erfasst werden. Aber auch die Kita-Sozialarbeit als ergänzendes Unterstützungsangebot in Kindertageseinrichtungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Besonders in städtischen Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Familien in prekären Lebenslagen zeigt sich ein wachsender Bedarf an einer immer umfangreicher werdenden Elternarbeit.

Darüber hinaus sind Weiter-/Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte von zentraler Bedeutung, um den vielfältigen Anforderungen professionell, authentisch und mit Handlungssicherheit begegnen zu können.

Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung innerhalb ihres sozialen Umfeldes ist im Landkreis Greiz ein festes Qualitätsmerkmal in der frühkindlichen Bildung. Die Standorte und Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX leisten, sind flächendeckend im Landkreis Greiz vorhanden. Eine Herausforderung stellt weiterhin das Vorhalten qualifizierter Fachkräfte (Heilpädagogen, heilpädagogische Zusatzkraft) dar.

Die Bedarfsplanung dient zugleich als Instrument, um das Angebot der Kita-Fachberatung kontinuierlich zu evaluieren und aktuelle Frage- und Problemstellungen der pädagogischen Fachkräfte aufzugreifen. Ziel dabei ist, ein strukturiertes und bedarfsgerechtes Weiter- und Fortbildungsangebot im Landkreis zu etablieren.

Angesichts der zunehmenden Aufmerksamkeit für grenzwertige pädagogische Verhaltensweisen in der Interaktion mit Kindern zeigt sich ein wachsender Bedarf an fachlicher Beratung. Diese soll pädagogische Fachkräfte besonders in der Entwicklung und Anwendung angemessener kindorientierter Handlungsmethoden unterstützen. Zentrale Leitlinie ist dabei die wertschätzende Anerkennung der Persönlichkeit und Individualität jedes einzelnen Kindes und dessen Familie. Als wichtige Grundlage ist hierfür die eigene Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte zu benennen.

Infolge dessen werden die Fachveranstaltungen der Kita-Fachberatung im neuen Bedarfsjahr unter dem Fokus des Umgangs mit herausfordernden Verhaltensweisen von Kindern, die Weiterentwicklung der eigenen Reflexionsfähigkeit und einer professionellen Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern stehen.

Greiz, Juni 2026

8 Literaturverzeichnis

- Becker-Textor, I. (2000). Maria Montessori – der pädagogische Ansatz, unter <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/paedagogische-ansaetze/klassische-paedagogische-ansaetze-allgemeines/1588/> (abgerufen am 05.10.2023).
- Huppertz, N. (2003). Der Lebensbezogene Ansatz im Kindergarten. Herder. Freiburg im Breisgau.
- Kneipp Bund (2023). Gesundheitsförderung nach Kneipp in Kindertageseinrichtungen. Richtlinien zum Gütesiegel, unter [Richtlinien_Kindertageseinrichtung_2023.pdf](https://www.kneippbund.de/Richtlinien_Kindertageseinrichtung_2023.pdf) (kneippbund.de) (abgerufen am 04.10.2023).
- Krenz, A. (2018). Der Situationsorientierte Ansatz, unter <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/paedagogische-ansaetze/moderne-paedagogische-ansaetze/der-situationsorientierte-ansatz-s-o-a/> (abgerufen am 05.10.2023).
- Lingenauber, S. (2009). Einführung in die Reggio-Pädagogik. Kinder, Erzieherinnen und Eltern als konstitutives Sozialaggregat. (5. Auflage). Projekt Verlag. Bochum.
- Neuhaus, D., Macha, K. & Pesch, L. (2018). Der Situationsansatz in der Kita. Pädagogische Ansätze auf einen Blick. Herder. Freiburg.
- Regel, G. (2017). Entstehungsgeschichte der Offenen Arbeit, in: Haug-Schnabel, G. & Bensel, J. (Hrsg.), Offene Arbeit in Theorie und Praxis. Freiburg: Herder, S. 4-10.
- Schaffert, S. (2004). Der Waldkindergarten, unter <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/paedagogische-ansaetze/moderne-paedagogische-ansaetze/1216/> (abgerufen am 05.10.2023).
- Schauwecker-Zimmer, H. (2003). Einige Aspekte zum pädagogischen Ansatz von Friedrich Fröbel, unter <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/paedagogische-ansaetze/klassische-paedagogische-ansaetze-allgemeines/939/> (abgerufen am 05.10.2023).
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2023). Weitere Verstetigung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) im frühkindlichen Bereich, unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/pia#c61615> (abgerufen am 05.10.2023).
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2023). Bundesprogramm „Sprach-Kitas. Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte> (abgerufen am 05.10.2023).
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2023). Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen“, unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/vielfalt-vor-ort-begegnen> (abgerufen am 05.10.2023).
- Wennemann-Gößling, P. (2002). Religionspädagogik. Was ist das?, unter <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/religioese-und-ethische-bildung/669/> (abgerufen am 04.10.2023)